

A large, stylized graphic of an eye, composed of concentric circles and segments in shades of gray and white, with a central gray circle representing the pupil. The graphic is partially obscured by a vertical orange bar on the left side of the page.

**Leitfaden Prävention
vor sexualisierter Gewalt
und Missbrauch
in Kindertagesstätten
im Bistum Limburg**

Inhalt

Einleitung	5
I. Thematische Grundlagen und Definitionen	6
1. Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	6
2. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	7
2.1 Begriffsdefinition	
2.2 Formen sexualisierter Gewalt	
2.3 Häufigkeit, Folgen und Signale sexualisierter Gewalt	
2.4 Täter und Täterinnen	
2.4.1 Strategien	
2.4.2 Täter und Täterinnen in Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit	
3. Kindliche Sexualität	12
3.1 Sexualität im Kindergartenalter Exkurs: Doktorspiele	
3.2 Sexuelle Übergriffe durch Kinder	
II. Intervention	17
1. Intervention bei Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt in der Einrichtung	17
2. Gesprächsführung	18
2.1 Gesprächsführung mit betroffenen Kindern	
2.2 Gesprächsführung mit übergriffigen Kindern	
3. Nachsorge	19
III. Prävention vor sexualisierter Gewalt	21
1. Sexualpädagogik	21
2. Kinderrechte	23
3. Prävention im Bistum Limburg	24
3.1 Die Bedeutung der Präventionsarbeit in der katholischen Kirche	
3.2 Kirchliche Ordnungen und Instrumente der Präventionsarbeit vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Bistum Limburg	
3.3 Weitere Informationen	
Quellenverzeichnis	29
Anhang	30
Interventionsordnung des Bistums Limburg	
Dokumentationsbogen	
Ansprechpartner und externe Beratungsstellen	
Literaturhinweise	

Einleitung

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB). Sowohl nach internationalem Recht (UN-Kinderrechtskonvention) als auch nach nationalem Recht (Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Bundeskinderschutzgesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz) haben Kinder ein Recht auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl. Hieraus ergibt sich die Schutzpflicht der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Dienste und Einrichtungen, zu denen auch die Kindertageseinrichtungen gehören. Dieser Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, die auch im häuslichen Umfeld des Kindes ihren Ursprung haben kann, ist im § 8a SGB VIII näher ausgeführt. Hier wird von Kindertageseinrichtungen gefordert, gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft einzuschätzen, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und in Fällen, in denen die angenommene Hilfe als nicht ausreichend erscheint, das Jugendamt zu informieren. Eine Form der Kindeswohlgefährdung ist der sexuelle Missbrauch /die sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Handreichung beschäftigt sich speziell mit diesem Bereich der Kindeswohlgefährdung, der sowohl im familiären bzw. privaten als auch im institutionellen Kontext auftreten kann.

Pädagogische Fachkräfte haben die Aufgabe, Aspekte der Gefährdung durch Gewalt in ihren alltäglichen Überlegungen mit zu berücksichtigen. Wichtige Voraussetzung ist ein ausreichendes Wissen über (sexualisierte) Gewalt sowie eine persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema und eine fundierte Interventionskompetenz. Da die Verstärkung von Präventionsarbeit eine aufdeckende Wirkung haben kann, muss im Vorfeld des präventiven Handelns mit Mädchen und Jungen klar sein, was zu tun ist, wenn ein betroffenes Kind sexuelle Übergriffe offen legt.¹

Die Deutsche Bischofskonferenz schreibt in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der DBK“, dass Prävention vor sexualisierter Gewalt nicht nur ein Nebenschauplatz der pädagogischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist, sondern ein „integraler Bestandteil“ und „Grundprinzip pädagogischen Handelns“ sein sollte. Ziel ist eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders. Diesen Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz sieht sich auch das Bistum Limburg verpflichtet.

Zum 01. Mai 2011 wurde erstmalig im Bistum Limburg die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung) in Kraft gesetzt, die die diözesanrechtlichen Bestimmungen einer nachhaltigen Präventionsarbeit im Bistum definiert.

Die Präventionsordnung beschreibt die vielfältigen Maßnahmen und Präventionsinstrumente, die seit 2010 im Bistum Limburg zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen installiert wurden. Die zwischenzeitlich etablierten Ansätze der Präventionsbemühungen im Kinder- und Jugendbereich bringen die Entschiedenheit zum Ausdruck, dass die anvertrauten Kinder und Jugendlichen in allen Angeboten des Bistums Limburg einen möglichst sicheren Raum finden. Eine flächendeckende Kultur der Aufmerksamkeit, des Hinschauens und der Sensibilität zur Gefahrenvermeidung in allen Pfarreien, Einrichtungen und Verbänden ist Grundlage für die nachhaltige Prävention vor sexualisierter Gewalt.

¹ Wildwasser Gießen e.V.: „Sicher in die Welt“ Intervention und Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt in Kindertagesstätten.
URL <http://www.wildwasser-giessen.de/content/Download/wiwaGiessen-Kita.pdf> Stand 20.11.2015, S. 1

I. Thematische Grundlagen und Definitionen

1. Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung vom 2.11.2000 beinhaltet eine Neufassung des § 1631 BGB. Darin wird das Recht auf gewaltfreie Erziehung verankert.

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Unter Gewalt wird die Verletzung des Körpers, der Psyche, der Seele oder der Intimsphäre einer Person verstanden. Gewalt kann verbal, nonverbal oder tätlich zugefügt werden. Sie kann vorsätzlich, gezielt oder im Affekt geschehen. Sie kann von Kindern und Jugendlichen untereinander, zwischen Erwachsenen und von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen erfolgen.

	Direkte Gewalt				Indirekte Gewalt
Formen	Körperliche Gewalt	Seelische Gewalt	Vernachlässigung	Sexualisierte Gewalt	Häusliche Gewalt
Beispiele	Schläge, Stöße, Schütteln, Kneifen, Verbrühen	Herabwürdigende Redeweisen, Verlustängste schüren, positive Fähigkeiten absprechen	Fehlende Körperpflege, nicht ausreichende Nahrung, Vorenthaltung von Zuwendung	Sexuelle Grenzverletzung, sexueller Übergriff, Straftat im Bereich des Sexualstrafrechts	Das Miterleben von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zwischen Erwachsenen, ohne zunächst direkt betroffen zu sein.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Der Vermutung oder dem Verdacht von jeglicher Form von Gewalt und Missbrauch an Kindern muss in der Einrichtung zeitnah angemessen begegnet werden. Genaue Vorgehensweisen und Ablaufpläne finden sich im „Schutzkonzept 8 a SGB VIII für die Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg“.²

² Das Schutzkonzept 8 a SGB VIII für die Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg finden Sie hier: <https://kita.bistumlimburg.de/themen-materialien/kindeswohl-praevention.html>

2. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

2.1 Begriffsdefinition

Sexualisierte Gewalt meint „(...)jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“³

Ausschlaggebend ist, dass die Unterlegenheit der Person ausgenutzt wird, um eigene sexuelle Bedürfnisse oder das Bedürfnis nach Machtausübung befriedigen zu können.

Kennzeichnend für sexualisierte Gewalt ist demnach das Vorliegen eines Machtgefälles innerhalb einer Abhängigkeitsbeziehung, wie sie zwischen Erwachsenen oder Jugendlichen und Kindern per se gegeben ist.

An dieser Stelle ist auch hervorzuheben, dass sexuelle Gewalt meist nicht als isoliertes Ereignis auftritt, sondern oft im Kontext von emotionaler und körperlicher Misshandlung, Vernachlässigung sowie weiterer Gewalterfahrungen (unter Jugendlichen z.B. im Kontext von Mobbing).

2.2 Formen sexualisierter Gewalt

Für den fachlich adäquaten Umgang empfiehlt es sich, bei sexualisierter Gewalt zwischen folgenden drei (Steigerungs-)Formen zu unterscheiden:

Stufe 1: Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, welches in der Regel unbeabsichtigt verübt und /oder aus fachlichen bzw. persönlichen Defiziten oder aufgrund von fehlenden konkreten Regelungen für bestimmte Situationen in der Einrichtung resultiert.

Beispiele:

- Missachtung der persönlichen Grenzen (z.B. anderen Personen zu nahe kommen);
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Anwesenheit von Erwachsenen beim Umziehen oder auf der Toilette, wenn es nicht notwendig ist);
- Missachtung der Generationsgrenzen (z.B. „Berufsjugendlicher“);
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Bloßstellen und Öffentlich machen von Fehlern; Gespräche über das eigene Sexualleben);
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Veröffentlichung von Bildmaterial im Internet).

Ob eine Grenzverletzung vorliegt, entscheidet vor allem die betroffene Person. Hier sind das subjektive Empfinden und die eigenen Grenzen ausschlaggebend.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen lassen sich im pädagogischen Alltag nicht vollständig vermeiden. Sie sind korrigierbar, wenn sich die grenzverletzende Person (evtl. durch Hinweise von Dritten) der Grenzverletzung bewusst wird, sich entschuldigt und darum bemüht ist, die Grenzen in Zukunft zu wahren.

³ Bange und Deegener (1996) zit. n. Jud/Rassenhofer/Witt/Münzer/Fegert: Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. S. 8

Allerdings können Grenzverletzungen auch willentlich von Täter/innen dazu genutzt werden, über einen längeren Zeitraum immer wieder zu „testen“, wie weit er oder sie bei dem Kind bzw. in der Einrichtung gehen kann. Sie können zum Einstieg und zur Vorbereitung einer schwereren Form von sexueller Gewalt gegenüber dem Kind dienen. Auch deshalb ist es notwendig, in den Einrichtungen Grenzverletzungen zu erkennen, offen anzusprechen und zu stoppen.

Stufe 2: Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regelungen und fachliche Standards. Zudem verletzen sie massiv individuelle Grenzen sowie verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände von Opfern oder Dritten.

Beispiele:

- Wiederholte und massive Missachtung von persönlichen Grenzen (z.B. vermeintlich zufällige aber wiederholte und gezielte Berührungen der Brust oder Genitalien bei Pflege, Sport oder diversen Spielen; abwertende oder sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen);
- Massive Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Einstellen von Fotos in unbedecktem Zustand ins Internet);
- Massive Missachtung der professionellen Rolle (z.B. sexistische Spielanleitungen wie Flaschendreher mit Entkleiden, Aufforderung zu Zärtlichkeiten wie Küssen).

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Sie können psychische Verletzungen bei den Opfern hervorrufen, dienen möglicherweise der Vorbereitung schwererer sexualisierter Gewalthandlungen und gehören unbedingt gestoppt und sanktioniert. Sie müssen bei den zuständigen Stellen des Bistums sowie nach Beratung durch eine Insofern erfahrene Fachkraft auch dem zuständigen Jugendamt gemeldet werden.

Stufe 3: Strafrechtlich relevante Formen

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich aufgeteilt auf mehrere Paragraphen im Strafgesetzbuch und unterscheiden sich je nach Alter von Opfer und Täter/in und der Abhängigkeitsbeziehung, die es zwischen diesen gibt. Diese Straftaten werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches benannt und nennen sich „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§ 174 ff. StGB).

Beispiele:

- Sexuelle Handlungen wie Petting, oraler, analer oder vaginaler Geschlechtsverkehr mit oder (je nach Altersgrenzen) unter Kindern und Jugendlichen;
- Exhibitionismus;
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger;
- Kinderpornographie (Herstellung, Anbieten, Eigenbesitz).

Jede sexuelle Handlung an Kindern unter 14 Jahren ist strafbar. Dies betrifft sexuelle Handlungen von Jugendlichen oder Erwachsenen mit Kindern unter 14 Jahren. Der Versuch allein ist schon strafbar und es spielt auch keine Rolle, ob es mit Einverständnis des Kindes oder des Erziehungsberechtigten geschieht. Das Strafmaß richtet sich nach der Schwere der Tat (§ 167 StGB).

Die sexuelle Betätigung von Kindern unter 14 Jahren untereinander ist für diese nicht strafbar, denn Kinder sind noch nicht strafmündig. Sollten für Kinder aus den Handlungen psychische oder physische Schäden entstehen, könnte die aufsichtführende Person für diese aufgrund einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung haftbar gemacht werden.

Fazit: Sexualisierte Gewalt kann bereits vor der Schwelle der Strafbarkeit eintreten. Nicht jede Grenzverletzung und jeder sexuelle Übergriff ist strafbar. Dennoch ist ein solches Verhalten fachlich und moralisch nicht zu akzeptieren und muss eine angemessene Reaktion und Konsequenz der professionell Handelnden z.B. in Form einer Meldung an die zuständigen Stellen⁴ hervorrufen.

2.3 Häufigkeit, Folgen und Signale sexualisierter Gewalt

Es ist keine genaue Zahl bekannt, wie viele Mädchen und Jungen tatsächlich von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Dafür schwanken die Schätzungen und Studienergebnisse zu sehr. Das Dunkelfeld, also die Taten, die nicht bekannt werden, ist bei diesen Delikten besonders groß. Nach den Zahlen der jährlichen Polizeistatistik (PKS) wurden im Jahr 2014 12.134 Fälle von sexuellem Missbrauch an unter 14-jährigen Kindern angezeigt,⁵ 2015 waren es 11.808 Fälle. Nach Meinung einiger Wissenschaftler ist das Dunkelfeld jedoch bis zu zwanzigmal so hoch. Johannes-Wilhelm Röhrig, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), geht von rund 1 Millionen Kindern aus, die in Deutschland von sexueller Gewalt betroffen sind.⁶

Die Folgen für die Betroffenen können sehr unterschiedlich sein. Neben der massiven Verletzung der eigenen Grenzen während der Tat sind häufig auch z.B. der Vertrauensbruch in der Beziehung zum Täter/zur Täterin oder die Scham über die Tat hochbelastende und traumatisierende Momente für das betroffene Kind. Im kindlichen Erleben stellt sexualisierte Gewalt immer ein gewaltvolles Eindringen von bedrohlichen Reizen und ein vollkommenes Überwältigtwerden dar, gegen das sich das Kind nicht wehren kann. Es erlebt Ohnmacht und Hilflosigkeit. Hinzu kommt, dass Täter/innen sich so verhalten, als sei sexualisierte Gewalt völlig normal. Dies verwirrt das Kind zusätzlich, es traut seiner eigenen Wahrnehmung nicht mehr. Sexualisierte Gewalt ist ein Angriff auf die psychische und physische Integrität des Kindes. Sie hat Auswirkungen auf die körperliche, emotionale, psychische und mentale Entwicklung.

Trotz der vielfältigen und möglicherweise tiefgreifenden Folgen bei den Betroffenen gibt es meist keine eindeutigen Anzeichen für sexuellen Missbrauch. Dennoch versucht jedes Kind und jeder Jugendliche die sexualisierte Gewalt zu verhindern und zu beenden, indem es sich anderen auf unterschiedlichste Weise mitteilt, auch wenn viele Betroffene zunächst nicht in der Lage sind, offen über das Erlebte zu sprechen.

Oft bleibt Kindern in ihrer Hilflosigkeit, Isolation und Sprachlosigkeit keine andere Wahl als „auffällig“ zu werden und auf andere Weise auf ihre Not aufmerksam zu machen. Diese Auffälligkeiten sind als Signalverhalten zu verstehen und können auf sexualisierte Gewalt hinweisen, jedoch auch Zeichen anderer Problemlagen sein.

Beispiele:

- Das Kind ist auf einmal ohne ersichtlichen Grund verschlossen und bedrückt, zieht sich zurück, erzählt nicht mehr unbefangen von alltäglichen Erlebnissen.
- Das Kind zeigt auf einmal untypisches aggressives Verhalten.
- Das Kind spielt typische Erwachsenensexualität nach oder benutzt eine auffällig sexualisierte Sprache.
- Das Kind meidet plötzlich ganz bestimmte Orte, Situationen oder Personen.

⁴ Gemäß der Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)

⁵ Vgl. Jud/Rassenhofer/Witt/Münzer/Fegert: Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. S. 35

⁶ Vgl. Pressemitteilung vom 22.02.2016 unter <https://beauftragter-missbrauch.de/nc/presse-service/pressemitteilungen/>

Jedes Kind reagiert anders auf sexualisierte Gewalt und versucht auf seine Weise damit umzugehen. Aufmerksam werden sollten Pädagogen und Bezugspersonen beim plötzlichen Auftreten folgender Symptome:

Körperlich auffallende Symptome können sein: Verletzungen und Erkrankungen im Genital- und Analbereich; Knutschflecken, Bisswunden und Quetschungen im Genitalbereich, Po, Bauch und Oberschenkel.

Psychosomatische Symptome können jede Art von Schmerzen und Übelkeit ohne erkennbare Ursachen sein, Essstörungen, Waschzwang, Schlafstörungen, Alpträume, Einnässen, Einkoten, chronische Verstopfungen, Sprachstörungen, Lähmungserscheinungen, Hautausschläge, selbstverletzendes Verhalten.

Psychische Symptome können sich in einem niedrigen Selbstwertgefühl, Depressionen, massiven Angstgefühlen, regressivem Verhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Abspalten des Erlebten, Hyperaktivität zeigen.

Soziale Symptome zeigen sich durch Rückzug oder auch verstärkte Kontaktaufnahme zu anderen Kindern oder Erwachsenen. Leistungsverweigerung, Leistungssteigerung oder auch Konzentrationsstörungen können Anzeichen sein. Manche Kinder zeigen ein auffälliges Sexualverhalten, wirken distanzlos und / oder benutzen eine Fäkalsprache.

Die genannten Symptome können, müssen aber nicht auf eine sexuelle Gewalterfahrung hindeuten. Unabhängig davon, ob dem beobachteten Symptom sexualisierte Gewalt zugrunde liegt: Signalverhalten weist immer daraufhin, dass ein Kind in Not bzw. in einem Konflikt ist und nur noch das Symptom als Notmaßnahme von Körper und Psyche als Ausweg bleibt. Diese Kinder brauchen Erwachsene, die ihnen als verlässliche Gesprächspartner zur Verfügung stehen und bei denen Sie in ihrer Not Hilfe suchen können.

2.4 Täter und Täterinnen

Sexualisierte Gewalt wird sowohl durch Männer als auch durch Frauen verübt. Nicht selten besitzen Täter und Täterinnen in der Öffentlichkeit einen tadellosen Ruf. Täter/innen kommen aus allen sozialen Schichten, allen Altersgruppen und leben häufig ein „ganz normales Leben“. Täter/innen sind häufig Wiederholungstäter. Ca. 1/3 aller Täter/innen sind jünger als 21 Jahre.⁷

Nach der polizeilichen Kriminalstatistik, also den angezeigten Fällen im Jahr 2014, waren in 10,9 % der Fälle die Täter/innen dem Kind entfernt bekannt, in 23,2 % der Fälle handelte es sich um nahe Bekannte oder Freunde der Eltern, in 26,6 % direkte Familienmitglieder des Kindes. 27,3 % der Täter/innen sind dem Kind oder Jugendlichen völlig fremd, in 11,9 % der Fälle war die Beziehung ungeklärt.⁸

⁷ Laut PKS waren 27 % der Tatverdächtigen bei sexuellem Missbrauch im Jahr 2014 minderjährig. Vgl. Jud/Rassenhofer/Witt/Münzer/Fegert: Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. S. 35

⁸ Vgl. PKS 2014 auf <http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/sexueller-missbrauch-von-kindern/fakten.html>

2.4.1 Strategien

Der sexuelle Übergriff ist in der Regel kein einmaliger Ausrutscher. Die Täter/innen handeln nicht spontan, sondern planen und organisieren ganz bewusst Gelegenheiten, um sich dem Kind zu nähern. Häufig haben sie eine Phantasie über ihre Tat schon über einen sehr langen Zeitraum, bevor sie diese in die Tat umsetzen. Forschungen über Sexualstraftäter/innen zeigen, dass sexualisierte Gewalt äußerst sorgfältig in einer Vielzahl strategischer Schritte im Vorhinein sowie begleitend zur Tat geplant wird. Zu den bekannten Täterstrategien gehören:

- **Kontaktaufnahme und Auswahl des Opfers / Gelegenheiten schaffen**
Täter/innen suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern. Häufig engagieren sich Täter/innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern. Sie suchen gezielt emotional bedürftige Kinder für ihre Taten aus (z.B. Kinder in schwierigen familiären Situationen, Kinder mit einer Behinderung, Kinder aus sozialen Brennpunkten...). Sie machen sich mit dem Tagesablauf ihrer potentiellen Opfer vertraut, um den Ort und den Zeitpunkt zu finden, an dem sie unbeobachtet an dem Kind sexuelle Gewalt ausüben können.
- **Testrituale**
Täter/innen „testen“ meist nach und nach die Widerstände des Kindes und verwirren dessen Wahrnehmung, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwere Übergriffe schaffen. Hierbei handelt es sich häufig um schwer erkennbare, subtile sexuelle Grenzüberschreitungen. Häufig lenken Täter/innen das Gespräch zufällig auf sexuelle Themen und berühren wie zufällig das Kind an unangemessenen Körperstellen. Testrituale sind der erste Schritt einer systematischen Desensibilisierung in Bezug auf körperliche Berührungen.
- **Verführung und Isolation des Kindes**
Täter/innen versuchen gezielt ein Vertrauensverhältnis zum Opfer aufzubauen. Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ versuchen sie z.B. durch Ausflüge, Aktionen oder Unternehmungen eine besondere Beziehung herzustellen. Sie gaukeln dem Kind Liebe und Schutz vor, machen Geschenke und behandeln das Kind im Vergleich zu anderen Kindern bevorzugt. Gerade dann, wenn es sich bei dem Kind um einen sogenannten Außenseiter handelt, wird es durch diese erhöhte Aufmerksamkeit in der Gruppe der anderen Kinder noch mehr an den Rand rücken. Grundlegende Strategie ist es, sich mit List und Tücke „einzuschleichen“, das Kind zu umgarnen und es in eine Art Komplizenschaft zu verwickeln. Dem Kind wird dann suggeriert, den aktiven Part übernommen zu haben und verantwortlich zu sein.
- **Wahrnehmung des Umfelds vernebeln**
Hierzu nutzen Täter/innen verschiedenste Methoden. Sie können sich z.B. als sympathische und hilfsbereite Kolleg/innen präsentieren, die jederzeit einspringen und Arbeiten übernehmen, die sonst niemand machen will. Oder sie nutzen den Wunsch nach Unterstützung bei alleinerziehenden Eltern und bieten sich als Freund/Freundin der Familie und Helfer in der Not an. Es kann sein, dass sie persönliche Abhängigkeiten aufbauen und z.B. Fehlverhalten von Kolleg/innen decken.
- **Einsatz von Gewalt**
Täter/innen setzten alle Formen von psychischer und physischer Gewalt ein um ihre Taten zu verschleiern. Durch den Einsatz von Verunsicherungen, Schuldgefühlen, Drohungen, Freiheitsentzug und körperlicher Gewalt machen Täter/innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch ihre Verschwiegenheit. Nicht selten setzen Täter/innen ihre Opfer unter den Einfluss von Alkohol, Medikamenten und sonstigen Drogen.
- **Verdacht zerstreuen / leugnen / Opfer diffamieren**
Kommt ein Verdachtsmoment auf, achten Täter/innen darauf, dass möglichst wenig Details ihrer Missbrauchshandlung bekannt werden. Sie nutzen beispielsweise institutionelle Strukturen, um Verdachtsmomente im Keim zu ersticken. Diverse Manipulationen auf der zwischenmenschlichen Ebene lösen im Team Verwirrung aus. Fachliche Kritik definieren Täter/innen auch gerne als „Mobbing“ um.
Ist die Aufdeckung des Missbrauchs nicht mehr zu verhindern, stellen sie die Glaubwürdigkeit des Opfers und dessen Angehörigen oder Fürsprecher in Frage. Sie leugnen oder bagatellisieren die Tat. Täter/innen geben in der Regel immer nur das von ihren Taten zu, was auch wirklich definitiv belegt werden kann.

2.4.2 Täter und Täterinnen in Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit

Täter/innen können gezielt (ehren-, hauptamtlich oder nebenberuflich) Arbeit im pädagogischen, medizinischen, seel-sorgerischen oder therapeutischen Bereich suchen, um leichter Kontakt zu möglichen Opfern knüpfen zu können. Hierbei achten Täter/innen bei der Wahl ihres Arbeitsplatzes auf Leitungsstruktur und Arbeitsstil der Institution.

Täter/innen bevorzugen:

- Autoritär strukturierte Einrichtungen, in denen oft weniger aus fachlicher Sicht begründete Entscheidungen getroffen werden, sondern Entscheidungen eher der Machtsicherung dienen.
- Institutionen, in denen die Autonomie der Kinder nur unzureichend gefördert wird.
- Institutionen, in denen sich das pädagogische Konzept an traditionellen Rollenbildern orientiert.
- Institutionen, in denen keine, eine rigide oder fachlich fehlerhafte Sexualerziehung praktiziert wird.
- Institutionen mit unklaren Strukturen und unklaren Trennungen zwischen privaten und beruflichen Kontakten.

Täter/innen meiden:

- Institutionen mit klaren und demokratischen Leitungsstrukturen.
- Institutionen, in denen Entscheidungen fachlich begründet getroffen werden.
- Institutionen, in denen ein hohes Maß an Transparenz und Partizipation vorhanden ist.
- Institutionen, in denen das Thema Sexualität ausreichend thematisiert wird.

3. Kindliche Sexualität

3.1 Sexualität im Kindergartenalter

Sexualität ist ein menschliches Grundbedürfnis und gehört zur Entwicklung des Kindes von Anfang an dazu. Dabei unterscheidet sich jedoch kindliche Sexualität von der Sexualität Erwachsener.

Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität:

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
Spontan, neugierig, spielerisch	Zielgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Auf Entspannung und Befriedigung hin ausgerichtet
Erleben des eigenen Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Egozentrisch	Beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen	Verlangen nach Erregung, Erotik und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zur Sexualität
Neugier- und Erkundungsverhalten (Doktorspiele, Rollenspiele)	Blick auch auf problematische Seiten von Sexualität

Je nach Alter und Entwicklungsphase äußert sich kindliche Sexualität in spezifischen Bedürfnissen, Handlungen und Beziehungen.

Diese Übersicht bietet eine Orientierung:

Reifungs-)Alter	Psychosexuelle Bedürfnisse
Kinder im 1. Lebensjahr	Genießen großflächigen Körperkontakt (im Arm gehalten werden, Stillen) mit ihren wichtigsten Bezugspersonen.
	Empfinden bei Liebkosungen Wohlgefühl, Sicherheit und ein Gefühl des Urvertrauens. Grundlage für eine gesunde seelische Entwicklung.
	Nehmen ihre Umgebung mit allen Sinne wahr und bauen intensive Bindungen zu den Personen auf, mit denen sie zusammen sind und die für sie sorgen.
	Erkunden alles um sich herum mit dem Mund. Saugen bereitet ihnen Vergnügen, beruhigt und entspannt sie.
	Berühren sich selbst und entdecken so ihren Körper, manchmal auch (eher zufällig) ihre Genitalien. Bei Jungen kann es zu spontanen Erektionen des Penis, bei Mädchen zum Austritt von Scheidenflüssigkeit kommen.
Kinder im 2.-3. Lebensjahr	Erleben, dass sie sich als Person mit ihrem Körper und ihrem Aussehen von anderen unterscheiden (Identitätsentwicklung). Lernen, dass sie Jungen oder Mädchen sind (Geschlechtsidentität).
	Haben ein großes Bedürfnis nach Körperkontakt.
	Entwickeln ein Interesse an ihrem Körper. Sie untersuchen häufig intensiv ihre Genitalien und zeigen diese auch gerne anderen.
	Berühren manchmal absichtlich ihre Genitalien und stimulieren sich, weil sie sich dabei beruhigen und wohlfühlen.
	Entdecken die Macht über ihren Körper.
	Interessieren sich für ihre Körperrausscheidungen. Das bewusste Festhalten und Loslassen ihrer körpereigenen „Produkte“ ist für sie eine lustvolle Erfahrung.
	Stellen Fragen zu Geschlechtsunterschieden und lernen erste Begriffe für Geschlechtsorgane. Die Genitalien werden mit der Ausscheidungsfunktion in Verbindung gebracht.
	Entwickeln ein Gefühl für ihren persönlichen Bereich und die Privatsphäre anderer (Schamgefühl).
	Lernen, was erlaubt ist und was nicht und dass sie bestimmte (Körper-) Grenzen einhalten müssen.

Reifungs-)Alter	Psychosexuelle Bedürfnisse
Kinder im 4.-5. Lebensjahr	Wissen dass sie Jungen und Mädchen sind und auch bleiben werden (Geschlechterkonstanz).
	Entwickeln klare und häufig rigide Vorstellungen davon, was „ein Junge/ Mädchen (nicht) tut“. (Geschlechterrollen). Testen ihre Rollen als Mädchen oder Junge aus (Verkleiden, Schminken).
	Erforschen spielerisch ihren eigenen Körper und den Körper von anderen Kindern, häufig im Zusammenhang mit Rollenspielen (Vater-Mutter-Kind, Doktorspiele).
	Äußern manchmal, ihre Mutter, ihren Vater oder die Erzieherin heiraten zu wollen. Sie möchten damit ausdrücken, dass sie jemanden sehr gerne haben.
	Sind an der Fortpflanzung interessiert und stellen viele entsprechende Fragen.
	Entwickeln ein deutliches Schamgefühl und setzen zunehmend klare Grenzen. Es ist unwahrscheinlich, dass sie sich in der Öffentlichkeit entblößen und ihre Genitalien berühren.
	Manche Kinder mögen es, intensiv an ihren Genitalien zu reiben und sie zu stimulieren (Masturbation). Auf diese Weise verschaffen sie sich Wohlgefühl, Lust und Entspannung. Sie bemerken, dass dies bei anderen Scham hervorrufen kann.
	Schließen innige Freundschaften mit Kindern beiderlei Geschlechts. Manche Freundschaften haben den Charakter kindlichen „Verliebt-Seins“. Sie genießen die körperliche Nähe zu ihren Freunden, tauschen Zärtlichkeiten aus, flüstern, halten Händchen.
Lernen, dass bestimmte, „schmutzige“ Wörter bei Erwachsenen starke Reaktionen auslösen. Da dies spannend ist, wiederholen sie diese Wörter, provozieren und testen aus, wo die Grenzen liegen.	
Kinder im 6. Lebensjahr	Lernen verstärkt Regeln und Grenzen.
	Praktizieren Handlungen, die mit Lust und Erregung verbunden sind (kindliche Selbstbefriedigung)
	Haben Lust an Provokation, besonders verbal durch sexualisierte Sprache.
	Verfügen größtenteils über Körperscham und ziehen Grenzen im Hinblick auf ihren Körper.
	Besitzen eine verfestigte Geschlechteridentität – das andere Geschlecht wird abgelehnt („Mädchen/Jungen sind doof!“). Freundschaften beziehen sich zunehmend auf das eigene Geschlecht.
	Haben Interesse an weiterführenden Fragen zur Geburt, aber auch zur Empfängnis, Zeugung und zu allgemein sexuellem Verhalten der Erwachsenen.

Wichtig ist es bei der psychosexuellen Entwicklung zu beachten, dass jedes Kind anders ist und mit seinen Eigenarten und seinem Entwicklungstempo akzeptiert und wertgeschätzt werden will. Die Kinder in ihrer psychosexuellen Entwicklung professionell zu begleiten bedeutet, jedes Kind in seiner Besonderheit wahrzunehmen, Kinder nicht an anderen zu messen und unterschiedliche Entwicklungswege als normal zu akzeptieren.

Exkurs: Doktorspiele

Die sogenannten Doktorspiele gehören zur normalen Entwicklung von Kindern im Vor- und Grundschulalter. Etwa ab dem vierten Lebensjahr beginnen Mädchen und Jungen andere in ihre sexuellen Handlungen einzubeziehen. Dies findet meist in Form von Rollenspielen statt, als „Arztspiele“ oder „Vater-Mutter-Kind Spiele“. Die Kinder untersuchen ihre Geschlechtsorgane, imitieren das Verhalten der Erwachsenen (Händchen halten, küssen, heiraten) und spielen Zeugungs- und Geburtsszenen.

Doktorspiele sind Kinderspiele, sie werden von Kindern gleichen Entwicklungsstandes mit maximal zwei Jahren Altersunterschied gespielt. Es sind gleichberechtigte und gegenseitige Spiele. Die Initiative geht dabei nicht nur von einem Kind aus und kein Kind ordnet sich einem anderen unter.

In den letzten Jahren, parallel zur allgemeinen Sexualisierung der Gesellschaft, ist zu beobachten, dass bereits Kinder im Vorschulalter zunehmend häufig orale Handlungen am Penis, an der Scheide oder am Anus nachspielen. Dies ist jedoch kein altersadäquates Sexualverhalten. Im Rahmen von Doktorspielen kann es vorkommen, dass sich Mädchen und Jungen Stifte oder andere Dinge in die Scheide oder den Anus stecken. Dabei kann es zu unbeabsichtigten Verletzungen kommen. Treten wiederholt Verletzungen auf und missachten Kinder die ihnen bekannten Regeln für Doktorspiele (s. u.), so ist dieses Verhalten als sexuell übergriffig zu werten.

Eltern können verunsichert und beunruhigt reagieren, wenn ihre Kinder – oder auch andere Kinder – in der Kita Doktorspiele spielen. Manche neigen dazu, diese Spiele zu verbieten. Anderen sind diese Beobachtungen peinlich und sie sehen weg. Es kann auch sein, dass sie Angst haben positiv auf die Doktorspiele zu reagieren in der Sorge, das Kind würde aufgrund ihrer positiven Reaktion ein zu großes Interesse an Sexualität entwickeln. Ein Verbot solcher Spiele kann jedoch unter Umständen eine ganz normale sexuelle Entwicklung stören. Es kann auch sein, dass bei einem Verbot Mädchen und Jungen zu heimlichen sexuellen Handlungen bewegt werden, die nicht in Ordnung sind.

Deshalb gilt: Doktorspiele gehören zum normalen sexuellen Explorationsverhalten dieser Altersgruppe, brauchen aber klare **Regeln**, um die Grenzen aller Beteiligten achten zu können und Übergriffen vorzubeugen:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit welchem anderen Kind es Doktor spielen will.
- Die Kinder streicheln und untersuchen sich nur so viel und so lang, wie es für sie selber und die anderen Kinder schön ist.
- Kein Kind darf dem anderen Kind wehtun!
- Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in die Nase oder ins Ohr.
- Es gibt Orte, die für Doktorspiele ungeeignet sind (Stuhlkreis, Spielplatz, Freigelände, Flure).
- Hilfe holen ist kein Petzen!

3.2 Sexuelle Übergriffe durch Kinder

Sexuelle Übergriffe durch Kinder sind sexuelle Handlungen, die wiederholt, massiv und /oder gezielt die persönlichen Grenzen der anderen verletzen. Ein Kind ist sexuell übergriffig, wenn es ...

- ... andere Kinder zu sexuellen Handlungen überredet, verführt oder besticht.
- ... sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt oder Drohungen erzwingt.
- ... andere Kinder wiederholt und /oder gezielt an den Genitalien verletzt.

Wenn ein Mädchen oder Junge sexuelle Handlungen unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses erzwingt, sprechen wir von sexuell übergriffigem Verhalten. Die Abgrenzung gegenüber „sexualisierter Gewalt“ ist sinnvoll, da das Machtgefälle zwischen Kindern nicht grundsätzlich strukturell vorgegeben ist (wie zwischen Erwachsenen/Jugendlichen und Kindern), sondern sich eher subjektiv oder situationsabhängig gestaltet (z.B. durch mehrere Kinder gegenüber Einzelnen oder durch die unterschiedliche kognitive Entwicklung).

Von sexuellen Übergriffen betroffene Kinder bezeichnet man als Opfer, da sie diese Erfahrung, genau wie bei Übergriffen durch Erwachsene, als massive Ohnmachtserfahrung erleben können. Hingegen bezeichnet man die grenzverletzenden Kinder nicht als Täter/innen, sondern als sexuell übergriffige Kinder, um sie nicht zu kriminalisieren. Auch werden ihre Handlungen nicht als Missbrauch bezeichnet.

Sicherlich ist sexuell übergriffiges Verhalten bei Kindern nicht Folge eines beispielsweise einmalig und zufällig beobachteten Geschlechtsverkehrs unter Erwachsenen. Ein solches Verhalten kann jedoch auf mögliche sexuelle Gewalterfahrungen durch andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene innerhalb oder außerhalb der Familie hinweisen. Oft haben sexuell übergriffige Verhaltensweisen aber auch andere Ursachen z.B.:

- (emotionale) Vernachlässigung,
- Fehlen klarer Regeln für Doktorspiele in der Einrichtung,
- Körperliche Gewalterfahrungen innerhalb oder außerhalb der Familie,
- Mobbing,
- Zeugenschaft (häuslicher) Gewalt.

Signale, die beachtet und ggf. dokumentiert werden sollten:

- Das Kind spielt mit Kindern, die mindestens zwei Jahre älter oder jünger sind Doktorspiele.
- Das Kind verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien.
- Das Kind spricht über Handlungen oder spielt Handlungen nach, die der Erwachsenensexualität entsprechen.
- Das Kind versucht, fremde oder uninteressierte Kinder in Doktorspiele einzubeziehen.
- Das Kind überredet, verführt, besticht oder zwingt andere Kinder mit körperlicher Gewalt oder Drohungen zu Doktorspielen.
- Das Kind versucht, andere Kinder dazu zu überreden, die eigenen Geschlechtsteile oder die anderer Kinder zu berühren.
- Das Kind beleidigt oder beschimpft mehrfach andere Kinder mit sexuellen Ausdrücken, hat eine stark sexistische Sprache.
- Das Kind legt anderen Kindern unter Anwendung von verbalen Drohungen oder körperlicher Gewalt ein Geheimhaltungsgebot über Doktorspiele auf.

Bei Wiederholung sollten sich Eltern oder andere Erziehungspersonen bei einer Beratungsstelle Hilfe holen.⁹

⁹ Eine Liste von möglichen Beratungsstellen finden Sie im Anhang. Zum Vorgehen bei sexuellen Übergriffen durch Kinder siehe Interventions-schaubild im Anhang.

II. Intervention

1. Intervention bei Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt in der Einrichtung

Im Anhang dieses Leitfadens findet sich sowohl ein Schaubild für die Einrichtung und ihre Mitarbeiter/innen als auch die *Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Interventionsordnung)*. Hier werden die Handlungsleitlinien innerhalb des Bistums Limburg beschrieben und anschaulich dargestellt, die ein frühes Erkennen und angemessenes Handeln bei Vermutungs- und Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt an Kindern durch Mitarbeiter/innen der Einrichtung oder bei sexuellen Übergriffen durch Kinder in der Einrichtung ermöglichen sollen.

Im Bistum Limburg unterscheiden wir zwischen der Vermutung und dem Verdacht von sexueller Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbevollmächtigte.

Bei einem **Verdacht** gibt es konkrete und klare Hinweise auf sexuelle Gewalt, z.B. indem eine solche Handlung beobachtet wird oder indem sich ein Kind anvertraut, und von sexuellen Übergriffen an sich oder anderen berichtet.

Mit **Vermutungen** von sexueller Gewalt sind Fachkräfte im pädagogischen Alltag in der Regel häufiger konfrontiert. Vermutungen sind diffuser: Durch eine plötzliche Verhaltensänderung des Kindes, durch ungewöhnliche Verletzungen oder auch Gerüchte im Umfeld werden Fachkräfte auf eine Situation aufmerksam, die sie noch nicht einordnen können, der jedoch eine Kindeswohlgefährdung, auch durch sexualisierte Gewalt, zugrunde liegen könnte.

Zum fachlich adäquaten Vorgehen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung **im (familiären) Umfeld** des Kindes – auch durch sexualisierte Gewalt – gilt das bekannte Vorgehen des Schutzkonzepts gem. § 8 a SGB VIII. Hierzu hat die Abteilung Kindertageseinrichtungen eine entsprechende Handreichung veröffentlicht¹⁰.

¹⁰ Das Schutzkonzept 8 a SGB VIII für die Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg finden Sie hier: <https://kita.bistumlimburg.de/themen-materialien/kindewohl-praevention.html>

2. Gesprächsführung

2.1 Gesprächsführung mit betroffenen Kindern

Wenn ein Kind von sexuellen Übergriffen betroffen ist, sei es durch Erwachsene oder andere Kinder oder Jugendliche, ist es mit einer Vielzahl von – sich teilweise widerstreitenden – Gefühlen konfrontiert. Je nachdem über welchen Zeitraum, in welchem Alter, wie massiv und von welcher Person der sexuelle Missbrauch stattgefunden hat, kann es zu schweren Traumatisierungen kommen, die es den Kindern unmöglich machen, das Erlebte vollständig wiederzugeben. Zudem ist es keineswegs ungewöhnlich, wenn Täter und Täterinnen drohen, dass etwas Schreckliches passiert, sobald die Opfer über das Erlebte sprechen. Demzufolge haben betroffene Mädchen und Jungen im ersten Moment große Angst davor, dass der sexuelle Übergriff aufgedeckt wird. Täter und Täterinnen verletzen mit ihrer Tat massiv das Vertrauen der Kinder in ihre Mitmenschen. Dies alles trägt dazu bei, dass Kinder häufig zunächst nicht direkt vom Missbrauch erzählen, sondern durch Andeutungen erst einmal austesten, ob die andere Person vertrauenswürdig und belastbar ist. Kommen sie jedoch zu einem solchen Urteil, ist es meist erstaunlich, wie offen betroffene Kinder Hinweise auf sexualisierte Gewalthandlungen geben oder über diese sprechen.

Neben einer in solchen Fällen dringend empfohlenen Beratung durch externe Fachkompetenz (Beratungsstellen bei sexueller Gewalt und Missbrauch), können folgende Tipps dabei helfen, den „richtigen Ton“ beim Gespräch mit einem betroffenen Kind zu finden:

- Ruhig und besonnen reagieren. Zu heftige (Gefühls-) Reaktionen belasten das Kind und lassen diese eventuell erneut verstummen.
- Keine Vorwürfe machen, auch wenn sich das Kind erst sehr spät anvertraut.
- Das Kind dafür loben, dass es den Mut hat, sich anzuvertrauen und Hilfe zu holen.
- Im ruhigen Tonfall offene Fragen über den Ablauf der Handlung stellen (Ich-Bezogene Fragetechnik).
- Das Kind nicht mit bohrenden Fragen nach Einzelheiten überfordern.
- Akzeptieren, wenn das Kind nicht (weiter)sprechen will und z.B. plötzlich wieder in den Alltag übergeht, obwohl es gerade über den Übergriff gesprochen hatte.
- Dem Kind signalisieren, dass man ihm Glauben schenkt, dass der Übergriff nicht in Ordnung war und dass man uneingeschränkt Partei für das Kind ergreift.
- Die Aussagen des Kindes nicht in Frage stellen, auch wenn diese unlogisch erscheinen.
- Die Gefühle des Kindes nicht bewerten, sondern spiegeln und akzeptieren. Die eigenen Gefühle möglichst außen vor lassen.
- Das Kind trösten.
- Aussagen zu drastischen Bestrafungen des Täters / der Täterin vermeiden, da sich betroffene Kinder dann häufig nicht weiter anvertrauen. Die Mehrzahl der Opfer möchte sich nicht dafür mitverantwortlich fühlen, dass der Täter / die Täterin hart bestraft wird.
- Mit dem Kind transparent die nächsten Schritte besprechen. (z.B.: *Ich muss über das, was du mir erzählt hast, nun nachdenken und werde mir einen Ratschlag holen. Es wäre schön, wenn wir uns morgen noch einmal zusammensetzen können.*)
- Nichts versprechen was man nicht einhalten kann.
- Den Schutz des Kindes vor dem Täter sicherstellen.
- Auf die eigenen Grenzen achten!

2.2 Gesprächsführung mit übergriffigen Kindern

Sollte es sich bei dem Fall um einen Übergriff durch ein anderes Kind handeln, ist das ausführliche Gespräch mit dem übergriffigen Kind eine wichtige Maßnahme, auch wenn das betroffene Kind Vorrang hat. Der Übergriff muss als solcher benannt werden, um dem übergriffigen Kind die Verantwortung für seine Handlung deutlich zu machen. Im Gespräch muss zur Verhaltensänderung aufgefordert werden.

Folgende Tipps können dabei helfen, den „richtigen Ton“ beim Gespräch mit einem übergriffigen Kind zu finden:

- Besonnen reagieren. Heftige Reaktionen lassen das Kind verstummen. Nicht vergessen: Übergriffiges Verhalten von Kindern in diesem Alter kann vielfältige Ursachen haben und ggf. auf eigene Gefährdungen hinweisen.
- Die Handlungen ganz konkret ansprechen, damit das Kind versteht, um welches Verhalten es geht.
- Dem Kind vermitteln, dass es liebenswert ist, die Handlungen aber nicht in Ordnung waren.
- Das Kind fragen, ob und wo es schon einmal so etwas gesehen hat.
- Kinder, die wiederholt oder gezielt sexuell übergriffiges Verhalten zeigen, brauchen therapeutische Hilfe, pädagogische Maßnahmen reichen hier nicht aus. Es ist die entsprechende fachliche Unterstützung zu suchen.

3. Nachsorge

Kinder haben dann eine Chance, sexuelle Gewalterfahrungen ohne Langzeitfolgen zu verarbeiten, wenn ihnen geglaubt wird, sie vor weiteren Übergriffen geschützt werden und die notwendige (psychologische) Unterstützung bei der Verarbeitung der Gewalterfahrung erhalten. Beratungsstellen zum Thema unterstützen Eltern und Pädagog/innen dabei herauszufinden, wie sie die Selbstheilungskräfte betroffener Kinder stärken können und helfen bei der Klärung über die Notwendigkeit von therapeutischer Unterstützung für das Kind bzw. die Familie.

Folgende Tipps können pädagogischen Fachkräften und Eltern dabei helfen, betroffenen Kindern eine besonnene Begleitung bei der Bewältigung der Gewalterfahrung zu geben:

- Es kann normal sein, dass das Kind in den ersten Wochen nach der Aufdeckung sexueller Gewalterfahrungen massive Auffälligkeiten zeigt. Viele Kinder leiden zunächst unter massiven Folgen wie Ängsten, Alpträumen, Wutanfällen, psychosomatischen Reaktionen, Freudlosigkeit usw. Diese Auffälligkeiten nehmen in der Regel nach einigen Wochen wieder ab.
- Körperliche Reaktionen und Gefühlsschwankungen sind dem Kind auf kindgerechte Art zu erklären. (z.B.: *„Dir ist ganz kalt, weil du jetzt wieder daran denken musst. Das geht vorbei.“*)
- Das Kind pflegen, wenn es unter schmerzhaften Körpererinnerungen (z.B. Bauchweh, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Lähmungen, Fieber) leidet. Medizinisch ist hier in der Regel keine Ursache festzustellen, Kinder brauchen aber eine liebevolle Pflege, ähnlich wie nach einer schweren Operation. Die Belastungen der Opfer werden manchmal erst nach mehreren Wochen oder Monaten deutlich. Einige Kinder wechseln zwischen symptomfreien und symptomreichen Zeiten oder wirken im Elternhaus anders belastet als in der Kita.
- Im Blick behalten, wann das Kind (körperliche oder emotionale) Symptome und Folgen zeigt. Darauf achten, was kurz zuvor passiert ist und Notizen machen.
- Verliert sich das Kind in schmerzhaften Erinnerungen und wirkt abwesend, sollten diese Zustände unterbrochen werden. Reagiert das Kind trotz ruhiger und klarer Ansprache nicht, so hilft Singen, Ablenkung oder Bewegung.

- Spielt das Kind die Gewalterfahrung z.B. mit Puppen wiederholt nach, so sind diese belastenden Spielszenen behutsam zu unterbrechen, indem z.B. gemeinsam mit dem Kind den Puppen geholfen wird.
- Wenn das Kind Einzelheiten über die Gewalterfahrungen berichtet, sollte mit liebevoller Sachlichkeit darauf reagiert werden. (z.B.: „Das war wirklich nicht in Ordnung. Wenn ich das gewusst hätte, hätte ich dir sofort geholfen.“)
- Es ist zu akzeptieren, wenn das Kind zunächst bestimmte Situationen vermeidet. Wichtig ist es das Kind darin zu unterstützen, dieses Vermeidungsverhalten schrittweise wieder aufzugeben. Will das Kind beispielsweise nicht mehr in die Kindergartengruppe, ist es (vorübergehend) in einer anderen Gruppe unterzubringen.
- Durch eine klare und beständige Tagesstruktur erhält das betroffene Kind Halt und Sicherheit.
- Dem Kind ist ein ganz normaler Alltag zu ermöglichen, indem es nicht auf die Opferrolle reduziert wird. Zudem sind auch ihm weiterhin altersentsprechende Regeln und Grenzen zu setzen. Diese vermitteln ein sicheres Gefühl.
- Mit den Aussagen des betroffenen Kindes ist respektvoll umzugehen. So sind in der Kita Detailinformationen an unbeteiligte Eltern tabu.
- Wenn Pädagogen/innen oder Eltern selbst häufig massiv an die Übergriffe denken müssen, sich belastende Fantasien über den Ablauf der Übergriffe machen oder mit eigenen belastenden Vorerfahrungen beschäftigt sind, sollten sie sich professionelle Hilfe und Beratung suchen.

Sollte es sich bei dem Vorfall um einen Übergriff durch ein anderes Kind innerhalb der Einrichtung handeln, so ist bei der Nachsorge auch die Unterstützung für das übergriffige Kind zu beachten. Ziel sollte dabei sein zu verhindern, dass diese Kinder ihr übergriffiges Verhalten fortsetzen und damit anderen schaden. Zudem ist bezüglich des übergriffigen Kindes im Sinne des Kinderschutzes abzuklären, ob dem übergriffigen Verhalten eine eigens erlebte Gewalterfahrung zugrunde liegt. Unterstützung bei der Nachsorge für übergriffige Kinder können pädagogische Fachkräfte bei externen Beratungsstellen erhalten, zu denen die Koordinationsstelle Prävention des Bistums Limburg vermitteln kann. Um die Möglichkeit der Kindeswohlgefährdung beim übergriffigen Kind in den Blick zu nehmen, können sich die Mitarbeiter/innen der Kita auch an eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ wenden.

Pädagogische Fachkräfte sollten nach der Aufdeckung von sexuellen Übergriffen in der Kindergruppe alle Mütter und Väter der Gruppe informieren, denn niemand kann unmittelbar nach der Aufdeckung der Übergriffe beurteilen, ob nicht noch weitere Kinder betroffen sind. Für diese Aufgabe ist zu empfehlen, mit einer unabhängigen, therapeutisch qualifizierten Beraterin zusammenzuarbeiten. Diese kann beispielsweise in der Einrichtung eine offene Sprechstunde für Eltern anbieten. Möglich ist auch ein gemeinsamer Gesprächsabend für alle Eltern, an dem diese über die sexuellen Übergriffe informiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Kinder nicht namentlich benannt und keine Details preisgegeben werden, die Mädchen und Jungen beschämen. Sachliche und die Art der Handlung umschreibende Informationen sind für die Eltern ausreichend. Die Sorgen der Eltern sind ernst zu nehmen und ihre Fragen zu beantworten. Die Moderation einer solchen Veranstaltung durch eine externe, therapeutisch qualifizierte Fachkraft trägt dabei zu einer Versachlichung bei.

Und wichtig ist auch: Wenn ein Fall von sexueller Gewalt in der Einrichtung aufgetreten ist, hat Intervention Vorrang vor Prävention. Im Interesse des Kindeswohls sollten Präventionsangebote nur mit zeitlichem Abstand nach der Aufdeckung angeboten werden und zwar erst dann, wenn alle betroffenen Kinder sich wieder stabilisiert haben und wieder vertrauen können. Für die Nachsorge nach einem Fall von sexualisierter Gewalt innerhalb einer Einrichtung sind die Mitarbeiter/innen dazu eingeladen, sich fachlichen Beistand, beispielsweise im Sinne von Supervision, zu holen.

III. Prävention vor sexualisierter Gewalt

1. Sexualpädagogik

Die Erkenntnis über die Notwendigkeit einer Sexualerziehung und Sexualpädagogik in Kindertageseinrichtungen ist beeinflusst vom gesellschaftlichen Diskurs um das Thema „sexueller Missbrauch“, von der Vorstellung einer reinen Sexualaufklärung und der Frage danach, ob dies im Vorschulalter überhaupt schon notwendig sei. Schaut man jedoch auf die Sexualentwicklung des Kindes (siehe Kapitel 3.1), so wird deutlich, dass Sexualerziehung vor allem Persönlichkeitsbildung, Sozial- und Werteerziehung und Teil der Gesundheitsförderung sein muss. Sie soll dazu beitragen, das kindliche Selbstvertrauen zu stärken und ein positives Körpergefühl zu fördern. Im Sinne der Prävention gilt ganz klar: Nur wenn ein Kind sich selbst, seinen Körper und seine Grenzen kennt, ist es in der Lage Grenzüberschreitungen zu erkennen, zu benennen und die Grenzen Anderer zu respektieren. Somit geht es im Rahmen von Sexualpädagogik um:

- die Aufklärung über biologische Sachverhalte,
- die Förderung der Sinne und eines positiven Körpergefühls,
- die Stärkung des kindlichen Selbstvertrauens,
- das Erlernen sozialen und partnerschaftlichen Verhaltens.

Notwendige Voraussetzungen für eine gelingende Sexualerziehung in der Kita sind:

Das eigene Handeln überprüfen und eine professionelle Haltung entwickeln

Wichtige Ebenen dieser Auseinandersetzung sind Selbstreflexion, Erwerb von Fachwissen und Reflexion im Team. Wie pädagogische Fachkräfte reagieren, wird von Kindern genau beobachtet. Kinder spüren, wenn Erwachsene für manche Dinge, wie z.B. Körperteile, keine Sprache haben oder ihnen ein Thema oder eine Situation unangenehm ist, z.B. wenn ein Junge im Kleinkindalter beim Wickeln eine Erektion bekommt oder ein kleines Mädchen sich in der Kuschelecke an der Scheide reibt. Die Reaktionen der pädagogischen Fachkräfte sind dabei nicht immer bewusst, sondern können unbewusst oder spontan ablaufen. Um den Kindern ein klares und positives Körpergefühl sowie eine klare und positive Einstellung zu Sexualität zu vermitteln, ist es deshalb wichtig, sich der eigenen Haltung und des eigenen Verhaltens – auch aufgrund eigener biografischer Erfahrungen – zum Thema Sexualität bewusst zu werden und diese immer wieder im Alltag zu reflektieren. Ignoriert oder verdrängt eine Fachkraft Äußerungen kindlicher Sexualität, merkt sich das Kind, dass Körperlichkeit ein Thema ist, für das es keinen Raum gibt.

Um sicher in diesem Feld agieren zu können, ist der Erwerb von Fachwissen unabdingbar, auch in regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen.

Um die eigene professionelle Haltung mit den anderen Teammitgliedern abzugleichen, ist die regelmäßige Thematisierung dieser in den Teamsitzungen wichtig.

Gelingende Teamarbeit und gelingende Elternarbeit

Sich der eigenen Haltung zum Thema Sexualität bewusst zu sein erleichtert es, sich im Team darüber auszutauschen, ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln und so eine einheitliche Handlungsweise für die tägliche Arbeit in der Gruppe zu entwickeln. Das Team sollte sich durch Diskussion und Kompromisse einigen, welche Werte und Erfahrungsmöglichkeiten den Kindern mit auf den Weg gegeben werden sollen, aber auch, was gesellschaftliche Normen und was die Werte des Einrichtungsträgers sind. Zudem ist zu berücksichtigen, aus welchen gesellschaftlichen Milieus und kulturellen Hintergründen die Herkunftsfamilien der Kinder kommen. Hier sollten Unterschiede anerkannt und trotzdem ein Konsens gefunden werden. Auch wenn es schwierig sein kann, jedem Elternwillen gerecht zu werden, schafft eine einheitliche Haltung des Teams, die bestenfalls auch in der Konzeption der Kita verankert ist, Transparenz gegenüber Außenstehenden. Dies stärkt die Handlungssicherheit in der sexualpädagogischen Arbeit und wirkt entlastend in Bezug auf den Umgang mit den Kindern.

Sexualpädagogik in der Kita kann nur dann gelingen, wenn die Eltern umfassend einbezogen werden. Die Beteiligung kann auf verschiedene Weise geschehen, z.B.:

- Informationen zum Thema Sexualpädagogik schon im Rahmen des Aufnahmegesprächs,
- Themenelternabende,
- Austausch über die psychosexuelle Entwicklung im Rahmen von Entwicklungsgesprächen,
- Gespräche mit Eltern oder Elterngruppen aus gegebenem Anlass, beispielsweise bei einem sexuellen Übergriff durch ein Kind.

Überprüfung und Optimierung von Spielmaterial, Raum und Sprache

Wenn Kindern viele Materialien zur Sinneswahrnehmung zur Verfügung stehen (Massagebälle, Naturmaterialien, Matschekleinigkeiten), wird die Entwicklung eines gesunden Körperbewusstseins unterstützt. Außerdem sollten Spiel- und Bildmaterialien dahingehend geprüft werden, welche Aussagen sie zum Thema Geschlecht und Geschlechteridentität machen. Z.B.: Haben die Puppen männliche und weibliche Geschlechter oder sind alle gleich? Welche Kleidungsstücke befinden sich in der Verkleidungskiste? Gibt es Bilderbücher, die Kinder nackt zeigen und werden in denen alle Körperteile benannt? Welche Begriffe werden verwendet? Wie werden Familienformen dargestellt? Passt dies zur sexualpädagogischen Haltung der Kita?

Auch durch die Raumgestaltung wird die Entwicklung der kindlichen Sexualität und des Körperbewusstseins beeinflusst. So gibt es beispielsweise das Raumkonzept der abgestuften Zonen von Intimität. Hier wird klar definiert, welcher Grad von Intimität in welchen Räumlichkeiten möglich bzw. erlaubt ist. Das Kind lernt, dass sein Körper und sein Körpererleben dem Schutz der Intim- und Privatsphäre unterliegen:

Zonen höchster Intimität: Toiletten, Wickelbereich, Waschraum – Hier sind die Kinder darauf angewiesen sich ausziehen, so dass diese Räume besonders geschützte Orte sein müssen.

Zone etwas geringerer Intimität: Schlafbereiche, Kuschelecke – hier könnte vereinbart werden, dass sich Kinder auf eigenen Wunsch ausziehen können, wenn dies einvernehmlich geschieht.

Zone mit deutlich geringerer Intimität: Gruppenräume, Funktionsräume – hier können auch gruppenfremde Personen hinein kommen. Es könnte vereinbart werden, dass Nacktsein der Kinder nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Erzieher/innen möglich ist.

Zone mit geringer Intimität: Eingangsbereich, Flure, Küche, Außengelände – diese werden häufig von außenstehenden Personen aufgesucht und sollten nur bekleidet genutzt werden, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen.

Bezüglich des Sprechens über Sexualität sollte sich die Kita auf eine offizielle Sprachregelung verständigen. Hierzu gehören korrekte Bezeichnungen der Geschlechtsorgane (Penis/Glied und Scheide/Vagina), die sich von der Sprache im häuslichen Umfeld unterscheiden kann. Wenn Kinder von Zuhause andere Begriffe mit in die Kita bringen, können diese in der Kita durchaus geduldet werden, wenn sie frei von Diskriminierung sind. Allerdings sollten sie nicht von den pädagogischen Fachkräften übernommen und gefördert werden. Wenn Kinder abwertende oder sexistische Begrifflichkeiten verwenden, sind diese keinesfalls zu überhören oder zu tolerieren. Fachkräfte sind dazu aufgefordert, wie bei jeder anderen Grenzüberschreitung auch, frühzeitig einzugreifen und zu reagieren. Das Verbot muss klar benannt und das Verhalten (nicht die Person des Kindes) deutlich missbilligt werden. Dinge beim Namen zu nennen und eine angemessene, diskriminierungsfreie und nicht sexistische Sprache zu finden, ist wesentliches Element geschlechterbewusster (Sexual-)Pädagogik.

Schaffung oder regelmäßige Reflexion von sexualpädagogischen Handlungskonzepten

Die Erstellung eines sexualpädagogischen Handlungskonzepts erfordert zunächst die Einigung auf die Formulierung von Zielen, um anschließend Handlungsschritte festzulegen, die zur Zielerreichung beitragen. Unterstützung hierbei kann ein Team über die zuständigen Fachberater/innen des Bistums oder anerkannte externe Beratungsstellen erhalten.

Beispiel einer Zielformulierung: „Wir unterstützen jedes Kind darin, einen guten Bezug zum eigenen Körper zu entwickeln, ihn wahrzunehmen und zu akzeptieren.“

Bezogen auf die Wickelsituation in den Kitas könnten sich daraus folgende Handlungsschritte ergeben:

- *Jedes Kind sollte möglichst frei entscheiden, wie die Wickelsituation gestaltet wird: Von wem wird gewickelt? Darf eine Freundin / ein Freund dabei sein? Ist das Kind aktiv am Ablauf beteiligt, indem es z.B. einen Windel aussuchen darf?*
- *Während der Wickelsituation sollte die Möglichkeit bestehen, mit dem Kind eine Sprache für seine Körperteile zu finden. Die Fachkraft sollte ihre Handlungen erklären und alle Körperteile selbstverständlich und klar benennen.*

Nach einiger Zeit sollte das Team gemeinsam reflektieren, ob die angedachten Handlungsschritte zur Zielerreichung in der Kita beigetragen haben. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu überlegen, woran dies gelegen haben könnte und ob Handlungsschritte oder Ziele angepasst bzw. abgeändert werden müssen. Auch hier ist die Unterstützung durch die Fachberatung des Bistums oder eine externe Fachkraft möglich und sinnvoll.

2. Kinderrechte

Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 schreibt die Rechte von Kindern z.B. auf Partizipation, Privatsphäre, sofortige Hilfen in Notlagen, Bildung, Schutz vor Grausamkeiten, Krieg und Vernachlässigungen fest. Die Kinderrechtskonvention gilt, neben vielen anderen Staaten der Welt, auch in Deutschland. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Rechte von Mädchen und Jungen zu achten. Jedoch können Rechte, die nur auf Papier stehen und über die nicht regelmäßig informiert wird, nur schwerlich von Kindern eingefordert werden.

Im Sinne einer gelingenden Präventionsarbeit ist es wichtig, Kinder altersgerecht regelmäßig über ihre Rechte aufzuklären (z.B. durch Flyer, Plakate oder mündlich) und die Möglichkeit einzuräumen, sich bei Verstößen gegen diese zu beschweren.

Ein möglicher Vorschlag Kinderrechte altersgerecht zu formulieren und zusammenzufassen ist Folgender:

1. Deine Idee zählt!
Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht, dich zu beschweren.
2. Fair geht vor!
Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind und kein Erwachsener darf dir Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausschließen oder nieder machen.
3. Dein Körper gehört dir!
Du darfst selbst bestimmen, wem du nahe kommen willst und mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen anfassen (Ausnahme: Notfall), küssen oder dazu drängen, andere anzufassen. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen. Niemand darf etwas Peinliches oder Gemeines über den Körper eines Mädchen oder Jungen sagen.

4. Nein heißt Nein!

Du hast immer das Recht Nein zu sagen. Jedes Mädchen und jeder Junge hat eine eigene Art Nein zu sagen. Manche sagen Nein mit Blicken, Worten oder der Körperhaltung, andere gehen einfach weg. Du hast das Recht, dass dein Nein akzeptiert wird.

5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer das Recht auf Hilfe durch andere Kinder oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!

3. Prävention im Bistum Limburg

3.1 Die Bedeutung der Präventionsarbeit in der katholischen Kirche

2010 erschütterten Meldungen über massive Missbrauchsfälle die katholische und evangelische Kirche aber auch schulische Institutionen und Gesellschaft. Die katholische Kirche ist daraufhin aktiv an die Problembewältigung herangegangen: Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) überarbeitete ihre „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter/innen im Bereich der DBK“ sowie die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der DBK“. In den Bistümern wurden Präventions- und Missbrauchsbeauftragte ernannt, die die Präventionsarbeit vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch koordinieren sollen. Vielfältige Präventionsinstrumente wurden geschaffen und etabliert. Das Thema sexueller Missbrauch wurde auch in der Kirche enttabuisiert.

Die DBK schreibt in der oben genannten Rahmenordnung, dass Prävention nicht nur ein Nebenschauplatz der pädagogischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist, sondern ein „integraler Bestandteil“ und „Grundprinzip pädagogischen Handelns“. ¹¹ Ziel ist eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders. Diesen Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz sieht sich auch das Bistum Limburg verpflichtet.

Zum 01. Mai 2011 wurde im Bistum Limburg die „*Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)*“ in Kraft gesetzt, die die diözesanrechtlichen Bestimmungen einer nachhaltigen Präventionsarbeit im Bistum definiert.

Die jeweils aktuelle Präventionsordnung, die Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung, die Selbstverpflichtungserklärung und die Handreichung zu dieser sowie das Präventionskonzept beschreiben die vielfältigen Maßnahmen und Präventionsinstrumente, die seit 2010 im Bistum Limburg zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen installiert wurden. ¹²

3.2 Kirchliche Ordnungen und Instrumente der Präventionsarbeit vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Bistum Limburg

Die Präventionsordnung legt wichtige Instrumente der Personalauswahl und -fürsorge fest (erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungserklärungen, Schulungen) sowie die Schaffung einer Koordinationsstelle für die Präventionsarbeit, die Ernennung von Präventionsbeauftragten und die Notwendigkeit der Bestellung von Geschulten Fachkräften für die Präventionsarbeit vor Ort. Alle im Folgenden genannten Instrumente und Bestimmungen finden sich auf der Präventionshomepage des Bistums Limburg unter www.praevention.bistumlimburg.de.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ)

Gemäß § 72 a SGB VIII sind alle in der Kinder- und Jugendarbeit oder im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) verpflichtet. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen werden vom Bischöflichen Ordinariat oder vom zuständigen Rentamt zur Abgabe eines EFZ aufgefordert. Alle Regelungen zur Abgabe des EFZs bei Hauptamtlichen finden sich in der Präventionsordnung und den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen legen das EFZ bei ihrer Pfarrei, der Einrichtung oder dem Verband vor. Alle wichtigen Informationen über das Vorgehen bei der Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von Ehrenamtlichen und notwendige Materialien (z.B. Einschätzungsbögen zu relevanten Tätigkeiten) hierzu hat die Koordinierungsstelle Prävention in einer Handreichung zum Thema zusammengefasst.

Die Selbstverpflichtungserklärung (SVE)

Eine Selbstverpflichtungserklärung müssen alle Mitarbeiter/innen und Ehrenamtliche, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind, unterschreiben. Wichtiger Bestandteil der SVE ist die Versicherung, nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden zu sein sowie die Meldepflicht bei Anzeige im Bereich der Sexualstraftatparagrafen. Hierbei handelt es sich um einen bistumsübergreifenden Standard. Zudem versichert der/die Mitarbeiter/in, Verfahrens- und Beschwerdewege sowie entsprechende Ansprechpartner für den Fall einer Vermutung oder eines Verdachts von sexueller Gewalt zu kennen. Über diese können sich Mitarbeiter/innen in einer Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung informieren, in der sich zudem alle wichtigen inhaltlichen Informationen zum Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch finden.

Geschulte Fachkräfte / Schulungen

Nach der Präventionsordnung des Bistums Limburg sollte für jeden kirchlichen Rechtsträger (z.B. Pfarrgemeinde) eine Geschulte Fachkraft Prävention benannt werden. Das Vorgehen innerhalb des Bistums sieht dabei so aus, dass ein Netzwerk von Geschulten Fachkräften ausgebildet wurde und wird. Die Geschulten Fachkräfte wirken als Multiplikatoren in ihrem jeweiligen Einsatzgebiet, d.h. sie tragen dafür Sorge, dass alle anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen vor Ort über die Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch informiert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Geschulten Fachkräfte Schulungsbedarfe vor Ort ermitteln und an die Koordinationsstelle Prävention melden, die dann entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote macht. Die Geschulte Fachkraft fungiert zudem als interne Beratungs- und Beschwerdestelle vor Ort. Zu den weiteren Aufgaben gehört die Sicherstellung und Vorhaltung von Präventionsinstrumenten in der Arbeit mit Ehrenamtlichen, z.B. die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung und die Aufforderung zur Vorlage und anschließenden Einsichtnahme in das EFZ. Die Geschulten Fachkräfte werden dabei von der Koordinierungsstelle Prävention unterstützt. Sie sind eng mit ihr vernetzt und melden bspw. regelmäßig Aktivitäten im Bereich Prävention vor Ort an die Stelle.

¹¹ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz: „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der DBK“. 2013, S. 1

¹² Alle hier und im Folgenden genannten Dokumente finden Sie in aktueller Form unter: praevention.bistumlimburg.de/bestimmungen.html

Institutionelle Schutzkonzepte – das neue, zentrale Instrument der Präventionsarbeit

Mit Überarbeitung der bestehenden Präventionsordnung des Bistums Limburg und Anpassung an die überarbeitete Rahmenordnung der DBK aus dem Jahr 2013 kommt ein weiteres Präventionsinstrument zu den schon bestehenden hinzu: Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine umfassende und zielführende Präventionsarbeit nicht ausschließlich auf die Arbeit mit Täter/innen und / oder Opfern fokussiert sein sollte, sondern als wichtigen Schwerpunkt das System (die Institution) mit seinen Strukturen, ausgesprochenen und unausgesprochenen Regelungen und Hierarchien in den Blick nimmt.

Die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzepts hat Vorteile für alle Beteiligten:

- Es schafft Transparenz als Grundlage von Vertrauen;
- Es dient dem Schutz möglicher Opfer;
- Es hilft bei der Einschätzung von Situationen;
- Es hilft Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern;
- Es verhindert den Generalverdacht von außen und gegenseitige Verdächtigungen von innen;
- Es dient dem Schutz der Mitarbeiter/innen.

Unter einem institutionellen Schutzkonzept werden die gebündelten Bemühungen eines Trägers um die Prävention vor sexualisierter Gewalt verstanden.

Das Institutionelle Schutzkonzept beinhaltet:

- I. Risikoanalyse (Analyse des Arbeitsfeldes / Schutz- und Risikofaktoren)
- II. Schutzkonzept
 - a) Personalauswahl / Aus- und Fortbildung
 - b) Verhaltenskodex
 - c) Beratungs- und Beschwerdewege
 - d) Qualitätsmanagement
 - e) Maßnahmen zur Stärkung der Minderjährigen

Ist die Kindertagesstätte in Trägerschaft einer Pfarrei, entwickelt diese mit anderen Akteuren der Pfarrei im Bereich Kinder- und Jugendarbeit ein gemeinsames, für die eigenen Strukturen und Abläufe passendes Institutionelles Schutzkonzept. Nur ein solches Konzept kann den unterschiedlichen Situationen vor Ort gerecht werden. Das Schutzkonzept wird gemeinsam von der jeweiligen Leitung und den Mitarbeiter/innen erarbeitet. Kinder, Jugendliche und Eltern werden im Sinne der Partizipation frühzeitig in den Prozess einbezogen bzw. darüber informiert.

Die neue Präventionsordnung des Bistums schreibt die Entwicklung eines Institutionellen Schutzkonzepts innerhalb von drei Jahren nach Verabschiedung der neuen Präventionsordnung vor. Die Verantwortung für den Prozess liegt bei der Leitung. Sie muss die Umsetzung gewährleisten. Unterstützung erhalten die Pfarreien / Einrichtungen durch entsprechende Materialien und Beratung von der Koordinationsstelle Prävention im Bistum Limburg.

Koordinationsstelle und Präventionsbeauftragte

Gemäß der Präventionsordnung hat der Bischof eine Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Aktivitäten im Bereich der Prävention vor sexualisierter Gewalt errichtet und ernennt für die Leitung und die Arbeit innerhalb der Koordinationsstelle Präventionsbeauftragte.

Die Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von Institutionellen Schutzkonzepten;
2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards;
3. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt;
4. Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen;
5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der geschulten Fachkräfte und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung;
6. Vermittlung von Fachreferenten/innen;
7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen;
8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten;
9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten;
10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle des Bistums Limburg;
11. Fachlicher Austausch mit den beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Bistums Limburg.

Beschwerde- und Meldestellen, Missbrauchsbeauftragte

Kirchliche ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen dazu beitragen, dass sexuell übergriffige Menschen mit ihrem Verhalten konfrontiert werden. Sie müssen ihnen deutlich machen, dass sie respektloses oder übergriffiges Verhalten nicht dulden. Beim Einschreiten benötigen die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen Hilfe. Der Schutz der Kinder erfordert ein außerordentlich überlegtes Vorgehen. Wichtig ist, sich zeitnah fachkundige Unterstützung zu holen. Als erste Ansprechpartner vor Ort dienen die Geschulten Fachkräfte Prävention. Gerne können sich haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen auch direkt an die Koordinationsstelle Prävention wenden. Dort werden Ihnen zur Unterstützung auch externe Beratungsstellen in der Nähe vermittelt.

Sollte sich eine Vermutung konkretisieren und sollten sich Hinweise auf einen eventuellen Missbrauch ergeben, sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz¹³ verpflichtet, Missbrauchsfälle dem diesbezüglichen Beauftragten des Bistums zu melden – unabhängig von gesetzlichen Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen sowie gegenüber Dienstvorgesetzten. Die sogenannten Missbrauchsbeauftragten sind erreichbar per E-Mail sowie telefonisch und per Post. Die entsprechenden Kontakte finden Sie auf der Präventionshomepage unter www.praevention.bistumlimburg.de.

Als interne Beschwerdestellen bei nicht adäquat behandelten Vermutungs- und Verdachtsmomenten stehen, neben den Missbrauchsbeauftragten des Bistums, die Präventionsbeauftragten und als Letztinstanz der Generalvikar zur Verfügung.

¹³ Deutsche Bischofskonferenz: *Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der DBK*. 2013

3.3 Weitere Informationen

Alle Dokumente, Bestimmungen, in- und externe Ansprechpersonen bei Vermutung und Verdacht, Schulungstermine und weitere wichtige Informationen zum Thema finden sie in der aktuellsten Form ebenfalls auf der Präventionshomepage: www.praevention.bistumlimburg.de.

Zu allen Fragen der Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch können Sie die Koordinierungsstelle Prävention unter der Mailadresse: praevention@bistumlimburg.de oder per Telefon erreichen. Die entsprechenden Telefonnummern finden Sie auf der Präventionshomepage.

Der Rückgriff auf fachliche Unterstützung in der Prävention, wie auch bei Vermutungen von sexualisierter und sexueller Gewalt, ist von entscheidender Bedeutung bei der erfolgreichen Entwicklung einer nachhaltigen Präventionsarbeit in der Breite des Bistums. Prävention kann nur gemeinsam gelingen. Die Präventionsbeauftragten, die internen und externen Beratungsstellen sowie das Netzwerk der geschulten Fachkräfte stehen gerne mit Rat zur Seite.

Prävention vor sexualisierter Gewalt basiert auf der persönlichen Haltung, dem pädagogisch-reflektierten Handeln und klaren Regeln im Miteinander mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Bereitschaft, sich proaktiv mit Fragestellungen der Prävention vor Missbrauch auseinanderzusetzen. Sie tragen damit dazu bei, den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen in unseren Pfarreien und Einrichtungen weitestgehend sichere Räume zu schaffen.

Quellenverzeichnis

- Ärztliche Kinderschutzambulanz Münster (DRK), Deutscher Kinderschutzbund e.V., Zartbitter Münster e.V.: Informationsschrift für Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen. Arbeits- und Orientierungshilfe zum Thema „Kindliche Sexualität, sexuelle Entwicklung und auffälliges Verhalten. Münster, 2007.
- Bethanien Kinderdörfer gGmbH (: Präventions-Leitfaden. Handlungs-Leitlinien zur Prävention und Intervention bei (sexueller) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern. Schwalmtal, 2013.
- Bistum Trier (Hrsg.): Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder und Jugendarbeit. Informationen / Anregungen / Arbeitsmaterial. Trier, 2015.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen. Berlin, 2012.
- Endres, Ursula (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. KiWi Verlag Köln, 2012.
- Erzbistum Köln (Hrsg.): Hinsehen und Schützen. Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln, 2015.
- Jud, Andreas/Rassenhofer, Miriam/Witt, Andreas/Münzer, Annika/Fegert, Jörg: Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Expertise. Berlin, 2016.
- Kappler, Natalie: Sexualerziehung im pädagogischen Alltag. Kleinstkinder begleiten, unterstützen und stärken. In: Kleinstkinder 7/2013.
- Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (Hrsg.): Körpererfahrung und Sexualerziehung im Kindergarten. Handout für pädagogisch Tätige im Kindergarten, Fachberatung, Aus- und Fortbildung. Köln 2009.
- Main-Taunus-Kreis. Amt für Jugend, Schulen und Sport, Fach-AG gegen sexualisierte Gewalt im Main-Taunus-Kreis (Hrsg.): Kinderschutz und Hilfen gegen sexualisierte Gewalt im Main-Taunus-Kreis. Handlungsleitfaden für Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeldern. Hofheim, 2007.
- Maywald, Jörg: Mädchen sein – Junge sein. Die psychosexuelle Entwicklung des Kindes. In: Kindergarten heute, 8/2015.
- Techniker Krankenkasse Landesvertretung Sachsen-Anhalt, Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation. Magdeburg, 2010.
- Unabhängiger Beauftragter Für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Pressemitteilung vom 22.02.2016: URL: <https://beauftragter-missbrauch.de/nc/presse-service/pressemitteilungen/>
- Wildwasser Gießen e.V.: „Sicher in die Welt“ Intervention und Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt in Kindertagesstätten. URL: <http://www.wildwasser-giessen.de/content/Download/wiwaGiessen-Kita.pdf>. Stand 20.11.2015.
- <http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/sexueller-missbrauch-von-kindern/fakten.html>

Anhang

Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)

Auf der Grundlage der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (vgl. Amtsblatt 2013, S. 608-613; nachfolgend: Leitlinien) werden die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich des Bistums Limburg bei kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung tätig sind, wie folgt geregelt.¹

A Erstsprache und Betreuung

1. Die beauftragten Ansprechpersonen (nachfolgend weiterhin: Beauftragte bei Missbrauchsverdacht) sind die originär zuständigen Personen zur Entgegennahme von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler. Jedoch kann eine Meldungsentgegennahme bei direkter Ansprache durch mittelbare Betroffene auch durch die Präventionsbeauftragten geschehen, um die eingehenden Informationen zu sichern. Der Präventionsbeauftragte informiert nach Abschluss der Informationsaufnahme unverzüglich den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht und den Generalvikar; dem Meldenden teilen sie die zu erfolgende Weiterleitung der Informationen im Erstkontaktgespräch mit.
2. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht nimmt erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Verfahren vor.
3. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht führt die Gespräche mit den Betroffenen sexuellen Missbrauchs (nachfolgend: Betroffene bzw. betroffene Personen) und steht als deren Begleiter während des gesamten Prozesses zur Verfügung.
4. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht (oder ggf. der Präventionsbeauftragte) erstellt mittels eines standardisierten Formulars ein schriftliches Erstspracheprotokoll zu jedem Vorgang. Das Protokoll und weitere relevante Informationen sind unverzüglich an den Generalvikar weiterzuleiten, der hierbei und bei den anderen in dieser Ordnung genannten Verfahrensschritten gemäß c. 480 CIC in enger Abstimmung mit dem Diözesanbischof vorgeht.
5. Die betroffene Person wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt und bei diesem Schritt unterstützt.
6. In zu dokumentierenden Ausnahmefällen kann die Weiterleitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person gemäß Nr. 4 auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person unterbleiben. Die Weiterleitung hat gleichwohl zumindest in anonymisierter Form zu erfolgen. Der Name einer beschuldigten Person und eine Sachverhaltsschilderung sind in jedem Fall weiterzuleiten.

7. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht nimmt auch solche Hinweise auf, in denen der Beschuldigte nicht im haupt- oder ehrenamtlichen Dienst des Bistums Limburg steht oder stand. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht vermittelt sodann den Kontakt zu den zuständigen Stellen.
8. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht berät die Betroffenen und ggf. deren Angehörige hinsichtlich seelsorgerlicher bzw. therapeutischer Unterstützung und hilft bei der Vermittlung.
9. Das Bistum Limburg stellt einen Seelsorger zur Verfügung, sofern ein Betroffener den Wunsch äußert, ein seelsorgerisches Gespräch zu führen.

B Einrichtung eines Interventionskreises

10. Für die Vorbereitung der gemäß den Leitlinien durch den Generalvikar zu treffenden Entscheidungen wird ein „Interventionskreis für Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ eingerichtet (nachfolgend: Interventionskreis). Darüber hinaus nimmt sich der Interventionskreis auch sonstiger im kirchlichen Kontext aufgekommener Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt an und dient der hier notwendigen Absprache über das weitere Vorgehen.
11. Unter dem Vorsitz des Generalvikars gehören als ständige Mitglieder dem Interventionskreis an:
 - der Abteilungsleiter Kirchliches Recht, dem die Koordination des Interventionskreises obliegt (Kordinator), bei dessen Verhinderung beruft der Generalvikar ad hoc einen anderen Kanonisten und beauftragt ein anderes Mitglied des Interventionskreises mit der Aufgabe der Koordination;
 - der Justitiar (ggf. vertreten durch einen Juristen aus der Abteilung Weltliches Recht in der Zentralstelle);
 - der Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt (ggf. vertreten durch einen weiteren Präventionsbeauftragten).

Je nach Tätigkeit des Beschuldigten wird der Interventionskreis ergänzt um:

Pastoraler Dienst	Dezernent Personal
Bischöfliches Ordinariat, Bischöfliches Offizialat, Domkapitel, Kirchengemeinden	Dezernent Personal und ggf. zuständiger Fachdezernent bzw. Offizial bzw. Domdekan
Einrichtungen und Verbände im Zuständigkeitsbereich des Dezernates Kinder, Jugend und Familie	Dezernent Kinder, Jugend und Familie oder durch Dezernenten delegierter Mitarbeiter
Einrichtungen und Verbände im Zuständigkeitsbereich des Dezernates Schule und Bildung	Dezernent Schule und Bildung oder durch Dezernenten delegierter Mitarbeiter, zzgl. Dezernent Personal bei gestellten Pastoralpersonal
Einrichtungen und Verbände im Bereich der Caritas	Diözesancaritasdirektor oder durch diesen delegierten Mitarbeiter

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen, es sei denn, zwingende Vorgaben bedingen etwas anderes.

C Information und Untersuchungsverfahren

12. Erhält der Generalvikar über die Beauftragten bei Missbrauchsverdacht oder auf sonstige Weise die Nachricht über das Vorliegen eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch eines Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen durch einen im Dienst der Kirche stehende Person (vgl. Punkt 4), beauftragt er den Koordinator des Interventionskreises mit der Einberufung des Interventionskreises. Auf diese Weise ist auch vorzugehen, wenn der Generalvikar über sonstige im kirchlichen Kontext aufgekommener Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt Kenntnis erhält.
13. Der Interventionskreis nimmt eine erste Sichtung des Sachverhaltes vor. Insbesondere bedarf es einer Entscheidung darüber, ob eine Anhörung des Beschuldigten durchgeführt werden kann (vgl. Leitlinien Nr. 22). Weiter berät der Interventionskreis darüber, welche Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen sind.
14. Der Interventionskreis berät darüber, ob dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind sowie über die erforderlichen Informations- und Kommunikationsschritte. Hierzu wird zeitnah ein konkreter Ablaufplan für das Notfallmanagement erarbeitet, der die Steuerung der Situation vor Ort regelt. Soweit erforderlich, erfolgt die Information der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung von Leitlinie Nr. 54 ausschließlich über die Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
15. Um zum einen den Schutz möglicher Opfer zu gewährleisten und zum anderen die – auch in Fällen des sexuellen Missbrauchs geltende – Unschuldsvermutung zu berücksichtigen, wird der Beschuldigte in der Regel bis zur Klärung der Vorwürfe bei voller Vergütung unter Anrechnung der Urlaubsansprüche freigestellt. Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Kleriker, kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in c. 1722 CIC genannte Maßnahmen verfügen, wobei die dort genannten Voraussetzungen zu beachten sind.
16. Das Bistum bietet dem Beschuldigten die Vermittlung eines Rechtsbeistandes an und trägt die hiermit verbundenen Kosten bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens auf der Basis der gesetzlichen Gebühren im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. In dieser Weise ist auch vorzugehen, wenn sich Vorwürfe auf den privaten Bereich des Beschuldigten beziehen. Die Stellung und Finanzierung eines Rechtsbeistandes entfällt, falls der Beschuldigte die Vorwürfe vollumfänglich einräumt.
17. Die Durchführung der Anhörung des Beschuldigten erfolgt in der Regel durch den Koordinator des Interventionskreises als Anhörenden unter Mitwirkung eines Protokollanten. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, ggf. den bestellten Rechtsbeistand, hinzuziehen. Die Anhörung wird in der Regel aufgezeichnet und ist nach Möglichkeit von allen Beteiligten zu unterschreiben. Der Generalvikar wird durch den Koordinator des Interventionskreises über das Ergebnis des Gespräches informiert. Der in diesem Fall tätige Beauftragte bei Missbrauchsverdacht wird durch den Koordinator des Interventionskreises über das Ergebnis ebenfalls informiert.
18. Soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des StGB an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet der Justitiar nach vorheriger Abstimmung im Interventionskreis die Informationen unverzüglich an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden sowie an andere zuständige Behörden weiter. Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch des Betroffenen entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von der betroffenen Person (ggf. seinen Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuer) zu unterzeichnen ist. Die Strafverfolgungsbehörden sind in jedem Fall einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

19. Der Justitiar informiert – soweit rechtlich geboten – andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht). Er hält den Kontakt zu den staatlichen Stellen (Staatsanwaltschaft) während des Ermittlungsverfahrens.
20. Eine seelsorgerische und supervisorische Unterstützung des Beschuldigten kann auf Basis von Freiwilligkeit unabhängig von jeder Schuldfrage erfolgen. Dies gilt auch für die Nachsorge innerhalb der Einrichtung.

D Der Koordinator des Interventionskreises

21. Der Koordinator des Interventionskreises koordiniert im Auftrag des Generalvikars die Intervention bei Missbrauchsfällen. Er verantwortet das Untersuchungsverfahren und die Anhörungsgespräche mit dem Beschuldigten.
22. Der Koordinator des Interventionskreises ist die zuständige Stelle für die Entgegennahme grundsätzlicher Anfragen zum Thema Missbrauch und informiert über die Verfahrenswege.
23. Der Koordinator des Interventionskreises wird in der Regel durch den Ordinarius zum Voruntersuchungsführer einer ggf. durchzuführenden kirchlichen Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC ernannt. Die Durchführung der Voruntersuchung und der sich anschließenden Schritte erfolgt unter Beachtung der hierzu erlassenen kirchenrechtlichen Bestimmungen.
24. Der Koordinator des Interventionskreises ist für die vollständige Dokumentation verantwortlich. Die Ablage von Dokumenten erfolgt in einem hierzu eingerichteten und zugriffsbeschränkten Laufwerk. Die Weiterleitung von Dokumenten und personenbezogenen Daten per E-Mail soll nach Möglichkeit unterbleiben.
25. Der Koordinator des Interventionskreises informiert die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Rechtsträger über den Stand des laufenden Verfahrens.
26. Der Koordinator nimmt geschäftsführend an den Sitzungen des Beraterstabes teil (Teil E). Er bereitet die Sitzungen vor, beruft die Sitzungen im Auftrag des Generalvikars ein, stellt – in Absprache mit den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht – die einzelnen Fälle in anonymisierter Weise vor und führt das Protokoll.

E Beraterstab sexueller Missbrauch

27. Der gemäß der „Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien ‚Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz‘ im Bistum Limburg“ eingerichtete Arbeitsstab sexueller Missbrauch (AsM; vgl. Amtsblatt 2003, 147f.) führt seine Tätigkeit als „Beraterstab sexueller Missbrauch“ (nachfolgend: Beraterstab) gemäß Leitlinien Nr. 7 fort.
28. Unter dem Vorsitz des Generalvikars gehören dem Beraterstab an: die Beauftragten bei Missbrauchsverdacht, psychiatrische Sachverständige, der Personaldezernent, der Justitiar, der Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, ein vom Priesterrat benannter Priester, ein vom Diakonenrat benannter Diakon, eine von der Haupt-Mitarbeitervertretung benannte Person. Der Generalvikar kann weitere Sachverständige hinzuziehen. Dem Beraterstab sollen wenigstens zwei Frauen angehören. Der Beraterstab berät vertraulich.
29. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall werden einzelne oder mehrere Mitglieder des Beraterstabes konsultiert, die die für den konkreten Fall erforderliche Fachexpertise abbilden. Die Konsultation kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen.

30. Darüber hinaus tagt der Beraterstab regelmäßig als Kollegialgremium unter dem Vorsitz des Generalvikars und nimmt die Aufgabe eines systematischen Reflexionsgremiums aller Strukturen und Abläufe bei Missbrauchsaufklärung und Präventionsbemühungen im Bistum wahr.

F Nachhaltige Aufarbeitung

31. Der Generalvikar beauftragt nach Abstimmung im Interventionskreis die Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt mit

- der Umsetzung der Nachsorge ,
- der Durchführung begleitender Maßnahmen,
- und der nachhaltigen Präventionsarbeit.

Als begleitende Maßnahmen nach Buchst. b) kommen u. a. in Frage: Information des zuständigen kirchlichen Vorgesetzten, sog. „Intraprävention“ (d. h. supervisorisch-therapeutische Aufarbeitung relevanter Vorkommnisse), Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Risikoanalysen, Schutzkonzepten und Verhaltenskodizes an den jeweiligen Einsatzorten, Abschlussgespräch mit den Betroffenen (ggf. mit abschließender Sachstandsinformation, Nachricht über ergriffene Maßnahmen, Initiierung und Begleitung institutioneller Entschuldigung).

32. Der Interventionskreis berät den Ordinarius hinsichtlich geeigneten Maßnahmen zur Wiederherstellung des guten Rufes eines fälschlich Beschuldigten oder Verdächtigten (vgl. Leitlinien Nr. 42).

G Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“

33. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht unterstützt die betroffenen Personen bei der Stellung der Anträge auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“, nimmt die Anträge entgegen und leitet sie an den Generalvikar zur Einreichung an die Zentrale Koordinierungsstelle beim „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz weiter.

34. Der Koordinator des Interventionskreises unterstützt den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht bei der gegebenenfalls erforderlichen Recherche sowie hinsichtlich der Prüfung der Zuständigkeit der Zahlung.

35. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht leitet die Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle über die Höhe der Leistung zur Auszahlung an den Koordinator des Interventionskreises weiter, der seinerseits die Auszahlung zur Anweisung durch den Generalvikar vorbereitet.

36. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht informiert die betroffenen Personen über die Entscheidung über Anerkennungsleistungen und weitere Hilfen.

H Inkrafttreten

37. Die vorstehende Ordnung tritt zum 01. Oktober 2016 ad experimentum bis zum 30. September 2019 in Kraft.

Limburg, den 30. September 2016
Az: 5570/47355/16/04/1



Geo. Bätzing

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Externe Beratungsstellen bei Fragen zu sowie Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt

Limburg-Weilburg

Gegen unseren Willen e.V.

Beratungs- und Präventionsstelle zu sexueller Gewalt

Werner-Senger-Straße 19
65549 Limburg
Telefon: 06431 / 923 43
Mail: kontakt@gegen-unseren-willen.de
www.gegen-unseren-willen.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Limburg Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V.

Schiede 73
65549 Limburg
Telefon: 06431 / 2005 30
Mail: eb.limburg@caritas-limburg.de
www.caritaslimburg.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband für den Bezirk Limburg e. V. Außenstelle Bad Camberg

Eichbornstraße 2
65520 Bad Camberg
Telefon: 06431 / 2005 30
www.caritaslimburg.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband für den Bezirk Limburg e. V. Nebenstelle Weilburg

Kruppstraße 4
35781 Weilburg
Telefon: 06471 / 303 58
Mail: eb.weilburg@caritas-limburg.de
www.caritaslimburg.de

Westerwald / Rhein-Lahn

Familienberatung Montabaur Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensberatung Caritasverband Westerwald - Rhein-Lahn e.V.

Philipp-Gehling-Straße 4
56410 Montabaur
Telefon: 02602/16 06 22
Mail: familienberatung-ww@cv-ww-rl.de
www.cv-ww-rl.de

Familienberatung Lahnstein Ehe-, Familien-, Lebensberatung Caritasverband Westerwald - Rhein-Lahn e.V.

Gutenbergstraße 8
56112 Lahnstein
Telefon: 02621 / 92 08 60
Mail: familienberatung-rl@cv-ww-rl.de
www.cv-ww-rl.de

Kinderschutzdienst Rhein-Lahn

Gutenbergstr. 8
56112 Lahnstein
Telefon: 02621 / 92 08 -67 oder -68
Mail: kinderschutzdienst-rl@cv-ww-rl.de
www.cv-ww-rl.de

Lahn-Dill-Eder/Wetzlar

Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e. V.

Brühlsbachstraße 27
35576 Wetzlar
Telefon: 06441 / 449 102-0
Mail: sekretariat@beratungsstellewetzlar.de
www.beratungsstellewetzlar.de

Deutscher Kinderschutzbund Lahn-Dill/Wetzlar e. V. Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Niedergirmeser Weg 1
35576 Wetzlar
Telefon: 06441 33666
Mail: info@kinderschutzbund-wetzlar.de
www.kinderschutzbund-wetzlar.de/
Marburg-Biedenkopf

Deutscher Kinderschutzbund e. V. Orts- und Kreisverband Marburg-Biedenkopf Familienberatungsstelle

Universitätsstraße 29
35037 Marburg
Telefon: 06421 / 671 19
Mail: info@kinderschutzbund-marburg.de
www.kinderschutzbund-marburg.de

Wildwasser Marburg e.V.

Wilhelmstr. 40
35037 Marburg
Telefon: 06421 / 144 66
Mail: info@wildwasser-marburg.de
www.wildwasser-marburg.de

Wiesbaden

Caritasverband Wiesbaden - Rheingau-Taunus e. V. Beratungsstelle im Roncalli-Haus Wiesbaden für Familien, Paare und Einzelne

Friedrichstraße 26-28
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 / 174 186
Mail: beratungsstelle@caritas-WiRT.de
www.cvwiesbaden.caritas.de

Wildwasser Wiesbaden e.V.

Dostojewskistraße 10
D-65187 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 80 86 19
Mail: info@wildwasser-wiesbaden.de
www.wildwasser-wiesbaden.de

Rheingau-Taunus

Deutscher Kinderschutzbund Regionalverband Rheingau e. V. Beratungszentrum und Geschäftsstelle

Neustraße 5,
und Beratungsstelle in der Emely-Salzig-Schule,
Winkeler Straße 87,
65366 Geisenheim
Zentrale Tel-Nr.: 06722 / 5515
Mail: info@kinderschutzbund-rheingau.de
www.kinderschutzbund-rheingau.de

Jugend- und Familienberatung Rüdeshheim Erziehungsberatungsstelle

Am Eibinger Tor 16
65385 Rüdeshheim a. R.
Telefon: 06722 / 470 9143
Mail: eb-r@rheingau-taunus.de
www.rheingau-taunus.de/jugend/erziehungsberatungss-
hystellen

Jugend- und Familienberatung Idstein Erziehungsberatungsstelle

Veitenmühlweg 5
65510 Idstein
Telefon: 06126 / 959 57-7921
Mail: eb-i@rheingau-taunus.de
www.rheingau-taunus.de/jugend/erziehungsberatungss-
hystellen

Hochtaunus

Beratungsstelle der Stadt Bad Homburg Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg
Haus 5, 5. Stock
Tel.: 06172 / 999 3900
Mail: ebbadhomburg@hochtaunuskreis.de
www.hochtaunuskreis.de

Beratungsstelle Königstein

Falkensteiner Straße 16,
61462 Königstein
Tel.: 06174 / 47 83 oder 75 36
Mail: ebkoenigstein@hochtaunuskreis.de
www.hochtaunuskreis.de

Beratungsstelle Usingen

Hattsteiner Allee 33
61250 Usingen
Tel.: 06081 / 58 56 310
E-Mail: ebusingen@hochtaunuskreis.de
www.hochtaunuskreis.de

Main-Taunus

Erziehungsberatung Caritas Main-Taunus Beratung für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern

Grabenstraße 40
65439 Flörsheim
Telefon: 06145 / 50 37 40
Mail: erziehungsberatung@caritas-main-taunus.de
www.eb-caritas-main-taunus.de

Erziehungsberatungsstelle des MTK (Mitte-Nord)

Frankenstraße 46
65824 Schwalbach a. T.
Telefon: 06196 / 659 2360
Mail: erziehungsberatung@mtk.org
www.mtk.org

Frankfurt

Erziehungsberatung Frankfurt am Main Haus der Volksarbeit e.V. Zentrum für Beratung, Erziehung und Bildung

Eschenheimer Anlage 21
60318 Frankfurt a. M.
Telefon: 069 / 15 01 125
Mail: erziehungsberatung@hdv-ffm.de
www.hdv-ffm.de

Eltern- und Jugendberatung Stadtmitte Frankfurt am Main

Caritasverband Frankfurt e. V.
Düsseldorfer Str. 1-7
60329 Frankfurt a. M.
Telefon: 069 / 91 33 16 61
Mail: eb.stadtmitte@caritas-frankfurt.de
www.caritas-frankfurt.de

Eltern- und Jugendberatung Nordweststadt Frankfurt am Main Caritasverband Frankfurt e.V.

Ernst-Kahnstraße 49a
60439 Frankfurt a. M.
Telefon: 069 / 95 82 17 0
Mail: eb.nordweststadt@caritas-frankfurt.de
www.caritas-frankfurt.de

Wildwasser Frankfurt e.V.

Böttgerstr. 22
60389 Frankfurt a. M.
Telefon: 069 / 95 50 29 10
Mail: kontakt@wildwasser-frankfurt.de
www.wildwasser-frankfurt.de

Trägerverbund Erziehungsberatung in Frankfurt

www.ebfffm.de (Übersicht Kontakte zu allen Erziehungs-
beratungsstellen in Frankfurt a. M.)

Bundesweit

Ökumenische Telefonseelsorge

Telefon: 0800 / 1110 -111 oder -222
(gebührenfrei und anonym)
Mail und Chatberatung: www.telefonseelsorge.de

Elterntelefon

Telefon: 0800 / 1110 550
Mo.-Fr.: 9-11 Uhr / Di. & Do.: 17-19 Uhr
(gebührenfrei und anonym)
www.nummergegenkummer.de

Kinder- und Jugendtelefon

Telefon: 116 111 oder 0800 / 1110 333
Mo.-Sa.: 14-20 Uhr
(gebührenfrei und anonym)
www.nummergegenkummer.de

N.I.N.A

Online- und Telefonberatung bei sexuellem Missbrauch
Telefon: 0800 / 225 5530
(gebührenfrei und anonym)
www.nina-info.de

Online-Beratung des SkF

Für Mädchen und Frauen ab 12 Jahren, die häuslicher
Gewalt erleben
www.gewaltlos.de

LIEBIGneun

Beratungsstelle für sexuell übergriffige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Liebigstraße 9
35390 Gießen
Tel.: 0641-7970958
Fax: 0641-7970959
Mail: kontakt@liebig9.de
www.liebig9.de

Literaturhinweise

Fachbücher

Sexualerziehung in Kitas. Die Entwicklung einer positiven Sexualität begleiten und fördern.

(Hubrig, Silke)

Belz Verlag, 2014

ISBN: 978-3407628909

Inhalt: Geschlechterspezifische Rollenspiele, Zärtlichkeit oder Körperscham – die Ausdrucksmöglichkeiten von Sexualität bei Kindern sind vielfältig. Silke Hubrig zeigt auf, wie Erzieher/Innen diesem Phänomen professionell mit einer sexualfreundlichen Haltung begegnen und die Kinder bei der Entwicklung einer positiven Sexualität nachhaltig stärken können. Die Autorin geht auf die Prävention von sexuellem Missbrauch ein, indem sie relevante Fakten und Hintergründe von sexuellem Missbrauch an Kindern beschreibt, Präventionsmöglichkeiten und einen Interventionsplan für die Arbeit in der Kita erläutert. Das Buch veranschaulicht mit vielen Spielanregungen ganz konkret, wie Sexualerziehung im Kita-Alltag umgesetzt werden kann. Es bietet außerdem Reflexionsübungen für das Kita-Team. Mithilfe dieser Fragen und Aufgaben kann ein sexualpädagogisches Konzept im Kita-Team erarbeitet und vertieft werden.

Sexualpädagogik in der Kita: Kinder schützen, stärken, begleiten.

(Maywald, Jörg)

Herder Verlag, 2013

ISBN: 978-3451326424

Inhalt: Wie verläuft die »normale« psychosexuelle Entwicklung des Kindes? Bei welchem Verhalten muss ich mir Sorgen machen? Was können Erzieherinnen tun, um Übergriffen unter Kindern und sexuellem Missbrauch vorzubeugen? Zahlreiche Praxisbeispiele zeigen auf, wie eine zeitgemäße Sexualpädagogik aussieht, wie Kinder geschützt werden und was die Kita tun kann, um Kindern bei den ersten Schritten zu einem sexuell selbstbestimmten Leben zu unterstützen.

Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen.

(Maywald, Jörg)

Herder Verlag, 2013

ISBN: 978-3451326875

Inhalt: Anhand zahlreicher Fallbeispiele beantwortet dieser Band alle relevanten Fragen zum Thema Kindeswohl und Kinderschutz vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage. Mit vielen praktischen Hinweisen zur Gesprächsführung mit Kindern und Eltern, zur Beobachtung und Dokumentation sowie Anregungen für wirkungsvolle Prävention und hilfreichen Checklisten.

Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis.

(Enders, Ursula)

KiWi Verlag, 2012

ISBN: 978-3462043624

Inhalt: Dieses Buch informiert über Möglichkeiten, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Missbrauch in Institutionen zu schützen und bei der Verarbeitung sexualisierter Gewalterfahrungen zu unterstützen. Zu den Schwerpunkten gehören: Strategien der Täter und Täterinnen / Gewaltrituale in Jugend- und Sportverbänden / Sexuelle Übergriffe unter Kindern / Institutionelle Strukturen, die Missbrauch begünstigen / Umgang mit einer Vermutung / traumatisierte Institutionen / Hilfen für Opfer, Kindergruppe, Eltern und Kollegen / Möglichkeiten der Prävention.

Kindesmissbrauch – Erkennen, helfen, vorbeugen.

(Deegener, Günther)

Beltz Verlag, 2014 (6. Aufl.)

ISBN: 978-3407859174

Inhalt: Wie können wir unsere Kinder vor Missbrauch schützen? Diese Frage stellen sich viele Eltern angesichts der aktuellen Debatte um Kindesmissbrauch in Schulen, Internaten, Sportvereinen und in der Familie. Günther Deegener, einer der bedeutendsten Experten zum Thema, gibt Erziehungstipps zur Vorbeugung von Kindesmissbrauch. Er beschreibt, welche Strategien die Täter bevorzugen, erklärt die Rolle des gesellschaftlichen Umfelds und geht auf die Frage ein, wie man am Verhalten des Kindes erkennen kann, ob eventuell eine Missbrauchshandlung vorliegt.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention

(Freud, Ulli / Riedel-Breitenstrein, Dagmar)

mebes & noack, 2006 (2. Aufl.)

ISBN: 978-3927796744

Inhalt: Wie nennt man so etwas eigentlich, wenn doch nur Kinder beteiligt sind? – In dem Alter kann es doch noch keine Täter geben! – Ist das schwer wiegend, was Kinder sich gegenseitig tun? Zunehmend werden sexuelle Übergriffe durch Kinder an Kindern in pädagogischen Fachkreisen als Problem erkannt. Es herrschen große Unsicherheiten, wie reagiert werden kann und soll, zumal die berufliche Ausbildung in keiner Weise auf diese Problematik vorbereitet. Aufgrund der Erkenntnisse in der Arbeit mit Kindergärten und Schulen zu sexuellen Übergriffen unter Kindern wurden Konzepte für die Praxis entwickelt, die in diesem Handbuch nun vorgestellt werden.

Bilderbücher

Ich bin stark, ich sag laut Nein! So werden Kinder selbstbewusst.

(Apenrade, Susa)
Arena Verlag, 2008
ISBN: 978-3401091655

Inhalt: So werden Kinder stark: Susa Apenrade erzählt von Situationen, in denen Lea sich nicht gut fühlt: wenn Jan sie ärgert, wenn die Nachbarin sie wieder mal kurz drücken oder Onkel Meier sie einfach so auf den Schoß nehmen will. Was soll Lea da nur tun? Lea stellt sich mit beiden Beinen fest auf den Boden und sagt laut und selbstbewusst „Nein!“. Und das ist auch die richtige Antwort, wenn ein Fremder kommt und versucht, Lea wegzulocken. Lea ruft laut: „Nein, ich geh nicht mit!“

Schön Blöd. Ein Bilderbuch über schöne und blöde Gefühle.

(Enders, Ursula / Wolters, Dorothee)
Zartbitter, 2011 (2. Aufl.)
ISBN: 978-3931067991

Inhalt: Das Bilderbuch vermittelt Kindern Vertrauen in die eigene Wahrnehmung und fördert die Unterscheidung zwischen angenehmen und weniger angenehmen Gefühlen. Es hilft Mädchen und Jungen, auf ihre Gefühle zu achten und deren Unterschiedlichkeit im Kontakt mit ihnen vertrauten Menschen wahrzunehmen und auszudrücken.

Ich bin doch keine Zuckermäus: Neinsagegeschichten und Lieder.

(Blattmann, Sonja / Hansen, Gesine)
mebes & noack, 2015 (10. Aufl.)
ISBN: 978-3927796362

Inhalt: Eine lebendige Geschichte, in frischen Farben illustriert, um den Kinderalltag von Paula (fast sechs) und ihrem Freund Max. Die Katze Samira und die Gute-Träume-Frau stehen ihnen ermutigend zur Seite, wenn es schwierig wird. Bilderbuch und CD für die Prävention sexualisierter Gewalt in Kindergarten und Grundschule.

Wir können was, was ihr nicht könnt: Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele.

(Enders, Ursula / Wolters, Dorothee / Eberhardt, Bernd)
mebes & noack, 2009
ISBN: 978-3927796874

Inhalt: Dieses Bilderbuch begleitet Mädchen und Jungen bei der Entdeckung ihres Körpers, fördert das Vertrauen der Kinder in die eigene sinnliche Wahrnehmung und stärkt ihre Fähigkeiten, sich gegen sexuelle Übergriffe zu wehren.

Impressum

Herausgeber

Bischöfliches Ordinariat Limburg
Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt
Roßmarkt 10
65549 Limburg / Lahn

Stand: August 2017

